

Wie ich in einem früheren Programm ausführlicher, als bis dahin geschehen war, über den Aufenthalt und die Wirksamkeit des alten Didaktikers W. Ratichius in Eöthen berichten konnte, so bin ich gegenwärtig in den Stand gesetzt, die beiden Jahre seines Lebens, die er nach seinem eben nicht ehrenvollen Rückzuge aus Eöthen in Magdeburg verlebt hat, genauer zu besprechen. Denn wie mir damals die in dem herzogl. Archiv zu Eöthen aufbewahrten Acten viele neue Notizen und Aufschlüsse über jenen geheimnißvollen Pädagogen des 17. Jahrhunderts gewährten, so durfte ich diesmal ein Volumen in Folio, das auf der Gothaischen Bibliothek Cat. Rec. pag. 6. unter dem Titel: *Ratichii methodum concernentia. Admixta sunt et alia quaedam* — aufbewahrt wird, benutzen. Ich fand darin so viel interessantes Detail, daß es mir schwer geworden ist, mich in meinen Mittheilungen zu beschränken, um die dem Programm aus finanziellen Gründen gesteckten Gränzen nicht allzuweit zu überschreiten. Dagegen war aus Magdeburg selbst nichts von Bedeutung zu erlangen. Die Zerstörung der Stadt im dreißigjährigen Kriege hat auch die Bibliotheken und Archive betroffen. Außer den angeführten handschriftlichen Quellen habe ich zur Darstellung von Ratichs Wirksamkeit in Magdeburg nur noch benutzt: Aufschreiben, Eines Eöthn Besten Raths dero Stadt Magdeburgk, herrn Wolfgangi Ratichii Didacticam oder LehrArt betreffend. Magdeburg, gedruckt bei Wendelin Pohlen, 1521. 4.

Die neueren Lobredner und Biographen des Ratichius übergehen entweder seinen Aufenthalt in Magdeburg so gut als ganz oder haben doch nicht die rechte Einsicht in die Verhältnisse. Selbst was Johann Gottfried Hienkisch im Wochenblatt für das Schulwesen Jahrgang 1833. Nr. 8. darüber sagt, wird durch die folgenden Mittheilungen nicht bloß ergänzt, sondern in vieler Beziehung berichtigt werden.

In der Zeit, wo Ratich in Eöthen wirthschaftete, waren die Schulen in Magdeburg in keinem gedeihlichen Zustande, wenigstens wird darüber in einer schriftlichen Eingabe des P. Cramer, der später im Auftrage des Bürgermeisters Siegmund Hesse mit Ratich verhandeln mußte, in folgender Weise geklagt:

Da es Alles solt gehen zur erbarung des Christenthumbß, hats sehr weit gefehlet. Der Catechismus ist zwar in der Schule gebraucht, aber sehr vnbequem, man hat den Knaben so oder so viel aufgegeben, daß haben sie müßen aufwendig lernen und

in die Köpffe hinein martern. Ist so gut worden, das man den Knaben fein vorgelesen vnd sie auß dem Gehör gelernt haben, so ist ihnen doch nicht erkleret mit kindischen Schulpredigten oder Auflegungen in sprüchen vnd exemplen, daß sie den rechten christlichen verstand des lieben Catechismi erreicht hetten, so ist auch praxis nicht getrieben, wie man darnach leben vnd das Christenthumb führen solle. Sind die Knaben almehlich erwachsen, so hat man in frembder Sprach den Catechismum auff gleiche maße getrieben, mit schmiramenten in frembder sprache wollen expliciren, aber Alles ohne nutz, memoria coacta sine intellectu, sine praxi, ist also daß Christenthumb daher nicht recht erbawet worden. So sind auch kaum zwo oder drey stunden die Wochen vber zur Catechismus lehre genommen, die andere Zeit in profanis authoribus zugebracht vnd zwar nicht mit viel größeren nutzen. Ist nun die rechte innere krafft des Christenthumbs vbel in acht genommen, so kan man leichtlich verstehen, wie die anderen externa werden folgen. Erstlich lesen vnd schreiben ist mit greulicher großer marter den kindern beygebracht, wie die tägliche erfahrung bezeuget. Vnd sind die lieben zarten ingenia so zerblewet, so lange aufgehalten, wie manche Fibel hats gekostet? wie manchen streich vnd harten schlag? vnd hat dennoch der Knabe zum fertigen lesen vnd schreiben nicht können gefordert werden. Hernacher in den Sprachen ist solche Marter je lenger je weiter vberhauffet, durch greuliche Vnordnung, dadurch man der Natur große gewalt gethan.

1. Da sind die praecepta grammatica zu allererst den Knaben proponiret, vnd zwar in vnbequamer sprache, man hat auch nicht einerley sondern mancherley libellos grammaticos gehabt, auch wol in einer schulen, die haben den die zarte ingenia müssen memoria coacta durch große marter außwendig lernen, ohne verstand, auch ehe ein solch iudicium bei den Knaben ist, als diese praecepta, wo sie sollen verstanden werden, erfördern.

2. Die Authores, darauf man sprachen lernen soll, sind zwar zur hand genommen, aber zu spät nach der grammatica, auch gahr zu viel auff einmahl, in vnterschiedlichen sprachen, auch von solchen materien, die der Jugend vnbetaut vnd zur imitation vn-tüchtig in quotidianis colloquiis. So ist auch eine sprache nicht so lange getrieben, biß der Knabe darin fertig hat reden können, sondern bald ein wenig in dieser bald ein wenig in jener geübet, sonderlich aber ist lateinische sprache für andere getrieben, Griechisch, Hebräisch, ja auch die Muttersprache fast hindangesezet worden. Die Argumenta oder exercitia auß deutsch in latein haben die vngeübten Knaben von aller elegantia verleitet, wie solchs den Gelarten bewußt. Summa Summarum: Wen ein Knabe 12, 14, 16 ja wohl mehr Jahr in die Schule gegangen hat er doch keine Sprach fertig reden können, selten das bonitas ingenii maturius eluctiret hat. Endlich die artes belangende, wie

vnordentlich man mit denselben umbgangen, das man sie proponiret, ehe die Jugend der Sprachen sind mechtig worden, ehe es ihr Judicium hat ertragen können. Wie man subtilisiret mit vnndtigen schmivamenten, die keinen gebrauch haben in vita communi, ja wie man die Knaben mit der dialectica vnd rhetorica gemartert, ehe sie noch realia gelernet, darinn alle praxis dialecticae vnd rhetoricae bestehet, ist am Tage. Da sollen die Knaben disputiren vnd orationes schreiben, da ihnen die res neque confuse neque distincte befand gemacht, ex reliquis artib. realibus earumque tabulis synopticis, zu geschweigen das Logica mit Ihrer wahrheit maß, physica mit ihrer Natur ordnung, Ethica, Geometria, Metaphysica mit ihren principiis wol wider die Catechimus Lehre dürfen auffstehen, wan nicht in der zucht vnd vermahnung des herrn solche künste getrieben werden, wie solches durch unseres fleisches anmutigkeit in angeborener blindheit leichtlich geschehen kann, vnd zu offteren geschehen ist. Solche vnd dergleichen viel der alten institution fehlgrieffe vnd gewolche marter werden von vielen gesehen vnd entdeckt, das wohl eine gute Reformation nach Gottes gebot vnd wort von nöten were u. s. f.

Zugleich erhellet aus diesem Schreiben, das mit Rücksicht auf den traurigen Zustand der Schulen seit einer Reihe von Jahren „verschiedliche deliberationes in Schul conventibus gehalten“ das darin „die defectus angezeigt, vnd remedie herfür gesucht worden“ das aber „nichts sonderlichs darauf erfolget.“ Endlich, heißt es weiter, „da der herr Bürgermeister Sigmund Hesse mein sonderbahrer hochgeehrter fautor zur Regierung vnd Schulinspection kommen, für drey Jahren, hat er ihm das Schulwesen mit ernst wollen lassen angelegen sein, igiten rectoren unterschiedliche mahl angerebet, de elegantiore et compendiosiore institutione, wie auch etwas ist tentiret und delineiret worden. Es hat der herr Burgemeister vnterdeßen mit dem Rectore zu halle M. Evenio unterschiedliche colloquia von Schulinstitution gehalten, vnd auß dessen bericht seinen vorgeschepfften Schuleyfer gescherffet“ um „das alte verfallene gebew“ zu erneuern. „Wie nun der herr Evenius die Schulinstitution nach Raticihii Lehrart geendert vnd in beßeren stand versetzet, also hat auch damals der herr Burgemeister bloß gewünschet, das unser Schule mocht gerathen werden, wie er den unterschiedliche mal hiervon mit mir vnterredung gepflogen, auch gewünschet, das Evenius, der schriftlich seine enderung delineiret vnd herüber geschickt hatte, persönllich dieser Orten gelangen vnd mit zu Rath vns beywohnen mögte. Unter dessen fügt Gott, das etwa für einem Jahr Dns. Raticihius mit einem schreiben vom M. Evenio an Burgemeister Hessen gelanget, als er alhier durchzog gehn Wolmerstette. Da hat der herr Burgemeister Hesse durch M. Meierum, gewesenem professorem hebraicae linguae, an mich lassen gesinnen, das ich neben ihm Do Raticchio nachziehen mochte bis gehn Wolmer-

stede, vnd mit demselben von schulsachen reden, ist aber damals wegen ander Ehehafften verblieben, Ist also hernacher der herr W. Hesse neben D. Rübhero in der Rückreise zu Raticchio kommen im gülden Armen, hat mit denselben conferiret vnd mich nach solcher collation fordern lassen zur Mahlzeit, an mich begehret, daß weil nun der Man, da er sich lange nach umbgesehen, alhie in loco were, ich mit ihm von Schulsachen vnterreden vnd discours halten mochte, damit unser Schulen einmahl mochte gerathen vnd geholfen werden u. s. f.

Kurz auf Betrieb des Bürgermeisters Sigmund Hesse, den wir später als einen eifrigen Gegner Raticchs kennen lernen werden, wendet sich derselbe an den Rath und bietet ihm unter dem 23. August 1620 seine Didactica unter den aus früheren Programmen bereits bekannten Bedingungen an. Sein Schreiben lautet:

Ehrenveste, Achtbare, Hoch- und Wohlgelarte, Hoch- und Wolweise, E. G. vnd Hochw. sind meine ganz willige und besißene dienste zuvor. Großgünstige Herren.

Es bedarf bei E. G. vnd Hochw. keines Anführens noch erinnerns, wie gar dem Christenthumb vnd allen Stenden die rechte Unterweisung der Jugend so hoch nödtig vnd nützlich seye, Also gar, das auch das vornembste Stück des Oberkeitlichen Ampts vf solcher Sorg vnd Obacht bestehet, daran hintwiederumb die Jenige, so mit getrewen eiffer solchem werck helfen, vnd es befoderen, nicht nur eigen lob vnd ruhm (welches als ein zeitlich vnd eitel Ding gar nicht das rechte Ziel vnd Endursach vnserer Arbeit ist) sondern nechst Gottes Ehr, den nutzen an ihren eignen Kindern vnd Nachkommen, ja an dem Nechsten insgemein, dem wir vnd nicht nur Ein Jeder Ihm Selber geböhren, vnd durch die Natur vielmehr aber durchs Christenthumb verpflichtet, zugewarten, vnd sich dessen zu erfreuen haben.

Was nun von solchem werck, der Verbefierung der Schulen, vnd rechten Unterweisungs Arth meine Meinung seye, ist zum Theil von eptlichen herrn Professoren zu Thena vnd Sießen bereits in Jahren 1613 vnd 1614 in öffentlichen Ausschreiben angedeutet: zum theil auch auß beigefügten Punkten, worauf die Didactica mehrentheils beruhe, zuvornehmen.

Habe zwar der Hoffnung gelebet, an irgends einem bequemen Ort, die gelegenheit eines gewissen, beständigen vnd wolstendlichen Sitzes zu erlangen, da ich die gefaste Lehrart zum Stand vnd ins Werck bringen vnd vfrichten möchte: Es ist aber der Feind des Aufnehmens der Christenheit mit allerhand Verhinderungen mir entgegen, auch widerwertige Leute mit ihren absonderlichen Anschlägen schädlich gewesen: welches Iho alhie mit mehreren anzuziehen veronnöten.

Weil ich dan nochmals, da ich gleichwol je mehr vnd mehr in das liebe Alter freige, das gefaste Unterweisungswerk gern in Übung gebracht sehen, vnd damit meinem gewissen wie auch der schuldigen Liebe des Nächsten ein genügen thun wolte: derwegen entschloßen, Es nunmehr allen Christlichen, der reinen Lutherischen Lehr zugethan Churfürsten, Ständen vnd Räten frei vnd guttwillig darzubieten vnd mitzutheilen. Dabei ich ansehe, wie gleichwol neben vnd für Anderen diese guthe Stadt nicht allein dem Liecht des Evangelii fast mit erstem seinem aufgang Ihre Kirchen dankbarsinnig erefnet, vnd dabei das äußerste aufgesetzt: sondern auch Ihre Schul jeder Zeit zu verbessern vnd in Aufnehmen zu bringen, sich treu eyferig beflissen, Als habe ich nicht umbgehen wollen, solch mein gefastes Unterweisungswerk E. G. vnd Hochw. fürzutragen, der meinung vnd mit dieser bitte, E. G. vnd Hochw. wollen gelehrten, verstendigen, richtigen, dem gemeinen Besten der Christenheit, vnd aller Stenden hertzlich vnd trewlich zugethanen Persohnen vstragen vnd befehlen, das sie mich meines Werkes halben nothdürftig hören, die Sach gründlich vntersuchen vnd was sie vernehmen an E. G. vnd Hochw. getrewlich widerumb hinterbringen sollen, damit E. G. vnd Hochw. darauf weiteren Rath vnd Schluß, was Ihres theils dabei zu thun, nehmen mögen. Zuversichtlich, wie es Gottes Ehr vnd ein allgemeines guth betrifft, der wegen ein gewißens Sach ist, E. G. vnd Hochw. dieses also großgünstig von mir aufnehmen werden, das wil ich mit waver trew vorschulden.

Die Verhandlungen, welche in Folge dieses Anerbietens im Rathe der Stadt gepflogen wurden, sind unbekannt, nur so viel ist gewiß, daß Rathich nach 2 Monaten als Antwort auf seine Vorstellung eine Concession erhielt, die schon deshalb wörtlich mitgetheilt werden muß, weil er in seinem später zu besprechenden Streit mit dem Rathe fortwährend auf sie zurückkommt.

Wir Bürgermeister, Rathmanne vnd Innungsmeister dero Stadt Magdeburgk, bekennen vor Jedermenniglichen, als der Achtbare vndt Wolgelarte herr Wolfgangus Ratichius sich bey uns, wegen seiner sonderbahren Lehrartt, sowol in rebus als in linguis, so er Didacticam nennet, schriftlich alhier angemeldet, Ihn auch daruber vndt wie sein methodus docendi beschaffen, zuhören, vns sonders fleißes ersuchet, vndt Wir dann Verordnung gethan, das durch unsere des Rathes Deputirte, mitt Ihme derohalben communication angestellet, darbey dan befunden, das nicht allein sein intent ganz Christlich, ruhmblich und zu Gottes Ehre vndt der lieben Jugendt sonderen wohlfartt gerichtet, Also, daß dieselbe in allerhandt sprachen vndt disciplinen ohne großen kosten vndt langwieriger Zeitverspildung, zu gedeillichem guten profect gebracht werden könne, Sondern daß auch zu wahrer Fortpflanzung der rechten Christlichen Kirchen, vndt wahren Lutterischen vndt vnvorfelscheten Augspurgischen Glaubens confession vndt bekantnuß, in dem zugleich die lieben Kinder mitt dem Lesen vndt schreiben, ihre capita pietatis aus Gottes

wortt vndt der heiligen Schrift grundt zuerlernen gemeint, vnnndt er dann sich darbey ferner ercleret, doferne Ihme unter vnserm schuß vndt schirm eine freihheit alhier öffentlich zu profitiren, vndt seine Lehrkunst recht auf die Bahne zubringen, concediret würde, Das er alsdann solches wergk mit Gottes huelffe vndt beistandt frommer Christen vndt gelartten leuten (: Inmassen dan albereidt etliche Collaboranten, so sich darzu anerbotten, vorhanden weren:) bei uns ohne vnser Darlage vndt Kosten *), recht anzufangen entschlossen were.

Das wir demnach solch sein Christliches vorhaben nichtt so sehr zu improbiren gewußt, als vielmehr auß Christlicher Obrigkeit vndt Amtshalben dasselbe, was also einzig vndt alleine zu der ehre Gottes vndt insonderheit zu gedeilichem Wachsthumb vndt aufnehmen der reinen Lutterischen Kirchen vndt Schulen (: welcher er sonderlich seine Arcana vndt Heimbligkeitt in seiner Lehrart zuentdecken gewissens halber nunmehr vor andern gezwungen wurde:) gerichtet vndt gemeinet im besten sowol bei menniglich, als zuerforderst bei vnserer Burgererschaft vndt lieben herzuwachsenden Jugendt zubefordern schuldigh erkennet.

Hierumb wollen wir nichtt alleine obberurtem herrn Wolfgangum Ratichium neben seinen Collaboratoren in unsern Schuß vndt schirm gegen offenbahre gewaltt oder vnzimbliche ansprache vndt verfolgungen genommen, sondern Ihme auch neben den seinem zu solchen Christlichen vndt ruhmblichen Vorhaben öffentliche libertatem seiner Didactica oder sonderbahren Lehrart nach zu dociren gegeben vndt Autoritatem nostram publicam soweitt freiwillig concediret vndt mitgetheilet haben, also, das Ihme vergünstiget vndt nachgelassen sein solte, Nachdeme vns vndt vnsern Deputirten eröffneten Methodo, die liebe Christliche Jugendt anzuweisen, dieselbe in den vier gewöhnlichen haubtt vndt andern mehr Sprachen vndt guten disciplinen zu informiren vndt so viel möglichen das gutte wergk, vff seine Kosten, wie oben gemeldet, nach seiner disposition in vollem schwange zubringen, darzu Ihme denn auch sonderliche dritter, welche ehr darzu bequeme erachtten wirdt, angewiesen vndt eingereumet werden, auch Truckereyen vnverhindert seyn sollen, Wir wollen ihme auch bei andern Churfürsten vndt herren, Städten, Communen, Gemeinden vndt vornehmen leuten mit ersprieh-

*) Ich habe diese Concession nach dem Original, das sich in dem oben erwähnten Actenstücke befindet, wiedergegeben. Sie ist auch hinter dem gleichfalls schon erwähnten Ausschreiben des Raths von Magdeburg abgedruckt, indessen weicht dieser Abdruck nicht bloß in der Orthographie sehr ab, sondern es fehlen darin auch die gewichtigen Worte „ohne vnser Darlage vndt Kosten.“

lichen commendationibus undt sonsten guten vorschub thun vndt alle nutzliche beförderung beweisen.

Zu dessen wahrer Urfundt vndt seiner selbst bessern Vorsicherung haben wir mit Vorwissen vndt einhelliger Beliebung aller dreyer erbaren Rathsstände, diesen offenen Brief unter unsern Stadt Insiegel befestiget, zustellen vndt ausantworten lassen.

So geschehen den 2ten Novembris Anno 1620.

(L. S.)

Nach erhaltener Concession traf Raticus die nöthigen Vorbereitungen, berief etliche Collaboranten, unterhandelte mit dem Fürsten Ludwig von Anhalt um Rückgabe seiner Bücher und machte, wie er in einem Schreiben an den Rath vom 1. Mai 1621 selbst sagt, am 16. April des Jahres 1621 in 3 Hauptsprachen den Anfang mit seiner information und Lehrart. Der Rath nahm sich seiner fortdauernd an. Er schickte seinen Secretair Joh. Ang. Werdenhagen mit dem Auftrage nach Cöthen, dort Raticus's Bitte um Ausantwortung seiner Bibliothek zu unterstützen und versprach ihm sowohl einige qualificirte Personen tamquam ephoros et inspectores, mit denen er sich über die zu ergreifenden Maasregeln berathen solle, zu ernennen, als auch sein Werk der ganzen Bürgerschaft durch ein öffentliches Ausschreiben zu empfehlen. Raticus erinnerte in seinem eben angeführten Schreiben vom 1. Mai an beides und bat zugleich in der Concession, die dem öffentlichen Ausschreiben angehängt werden sollte, die Worte: „ohne vnser Darlage vndt kosten“ wegzulassen und dafür die anderen: „ohne Jemandes eingriff“ zu substituiren. Indessen scheint diese Bitte die Publication des Ausschreibens nur noch länger verzögert zu haben, wenigstens geht aus einem Schreiben Raticus's vom 3. September hervor, daß der Rath erst am 4. Juli über diesen Punct zu seinem Gunsten entschieden *) und den Syndicus mit der Abfassung des Ausschreibens beauftragt hat. Aber dieser, schon als Jurist dem alten Herkommen zugethan, wollte in dasselbe eine Clausel bringen, die dem reformatorischen Didaktiker noch bedenklicher erschienen sein mag; er wollte nämlich die Worte: „doch unserer jetzigen Schul= Institution ohn Präjudiz vndt Abbruch“ irgendwo einschalten und dadurch die Empfehlung der neuen Lehrart in einer sehr bedenklichen Weise abschwächen. Dagegen stellt nun der Pastor Cramer, den wir schon als Raticus's großen Gönner und Patron kennen gelernt, einem Mitgliede des Rath's unter dem 28. Juli vor, daß wolle man „die alte gewöhnliche institution ohne praejuditz vndt Abbruch behalten“ daß man dann „Raticio kein Ausschreiben geben“ könne, wolle man aber ein solches, wie bereits be-

*) Man vergl. S. 8. Anmerk.

geschlossen sei, zu seinem Gunsten erlassen, so wäre es unmöglich „daß dieß ohne Abbruch der alten institution geschehen könne“ — und diese Ansicht muß sich denn auch im Rathе geltend gemacht haben, wenigstens enthält das Ausschreiben nichts davon, vielmehr werden in dessen Eingang die Mängel der herrschenden Unterrichtsmethode berührt und besonders hervorgehoben „das man sich im Christenthumb an die Heidnische traditiones vnd profaniteten so stark alligirt vnd gebunden, auch darin so weit vortieffet vnd verwickelt, das man in Externis disciplinis nicht so sehr auff die Sache an ihm selbst, als vielmehr auff die Vndienliche Disputat, Wort vnd Schulgezence . . . gesehen“, während wir Christen uns doch einzig und allein an die heilige Schrift halten und unsere Kinder nur in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen sollten. In diesem Sinne heißt es in dem Ausschreiben weiter, hätten denn auch viel vornehme Leute „eine andere Art und Weise, die liebe Jugend zu förderst nach Gottes wort zu unterrichten, vnd daneben in guten Sitten, Künsten vnd Sprachen zu üben“ aufgestellt, allein es wäre ihnen allen „fast vnmöglich gewesen, von den alten Heidnischen gebreuchen vnd Vnwesen abzuweichen, dahero sie dann des rechten Weges bey weitem gefehlet“. Nach diesem Eingange geht der Rath auf eine kurze Darlegung der Verdienste über, die sich Ratic durch die Erfindung einer Lehrart erworben, die nach seiner Ueberzeugung lediglich auf die Ehre Gottes und des Nächsten Wohlfahrt berechnet und daneben geschickt ist, „die liebe Jugend . . . sowohl in rebus als linguis mit geringern kosten, auch weniger Zeitverspiltung vnd mühe“ gehödig zu informiren; denn es werde der Anfang nicht ab ignotis, sondern a notioribus gemacht und eben deshalb „zuerst der Grund der unterweisung in der Muttersprache“ gelegt u. s. f. In diesen Vorzügen der neuen Lehrart liegt denn auch, wie gegen Ende des Ausschreibens gesagt wird, der Grund für alle Maasregeln, die der Rath zu Ratic's Gunsten ergriffen hat. Es sind dieselben, die in der schon oben wörtlich mitgetheilten Concession enthalten sind. Nur tritt hier noch das Versprechen hinzu, dem Didaktikus „damit das Werck mit mehrem bestande getrieben vnd befördert werde, Ihme ezhliche Ephoros oder Inspectores, mit welchen er seine consilia sicherlich communiciren, vnd sein Christliches Vorhaben, nach seiner direction vnd Anstellung desto baß ins Werck richten könne, aus vnsern Mittel vnd Bürgerschaft“ zuzuordnen.

Man sieht, der Rath ging noch um diese Zeit in vollem Vertrauen zu der neuen Lehrart auf alle Wünsche des Didaktikers ein, und staunt nicht wenig wenn, man dieses gute Bernehmen schon nach Jahresfrist so gründlich gestört sieht, daß Ratic damit umgeht, den Rath bei dem Reichskammergericht zu verklagen. Es findet sich nämlich in den Acten „der Entwurf eines Appellationszettels an den Kaiser und das Reichshoff-Cammergericht“ der wörtlich also lautet:

„Ehrbarer, Borachtbarer vnd Wolgelarter Herr Kayserlicher Notarie publ., vor Euch erscheine Ich Wolfgangus Raticius, vnd gebe demselben zu vernehmen, was maßen ein EhrnW. und hochw. anizo Regierender Raht alhier, vnangesehen ao 1620 d. 2. Novemb. zwischen den dohmale Regierenden Raht, mit vorwissen vnd einzellicher beliebung aller dreier Rahtsstende vnd mir, wegen meiner Didacticen oder Lehrart, ein Contract auffgerichtet vnd dieselbe nach meiner disposition zu lehren *authoritatem publicam concediret*, wie copia sub lit. A. mit mehren außweiset *), mich vnd meine Collaboranten in sothanem werck, vnverschuldeter Weise gehindert, verfolget, vnd was ihnen vermög Contracts gebühret hette, nicht praestiret, sondern auch wider alle gebühr auff den 15. Julii jüngsthin, da sie meine *adversarios* dazu *singulari studio* gezogen, sub dato den 13. Julii zu Rathhause bin citiret worden, sub lit. B. **).

Ob nun wohl Ich ein erhebliche *supplication*, das ich mich nicht auff brieff vnd Siegel begeben, oder meinen feinden *submittere* vnd keineswegs in eine Newerung könte einlaßen, cum *solemni protestatione propter varias suspiciones* sub dato den 15. Julii sub litt. C. ***) eingewand. So hat doch solches nicht helfen wollen, son-

*) Hier ist jedenfalls die Concession gemeint, die S. 7. 8. 9. wörtlich abgedruckt ist.

**) Die Citation lautet: Nachdem ein 10. Rath entschloßen durch Ihre Deputirte den herrn Wolfgangum Raticium wegen dessen Didactica vnd Lehrkunst vff sein vnderschiedliches schriftliches ansuchen nochmals zuehören, auch wie er dieselbe practiciren wolle vnd fenne, von Ihme zuevernehmen, vndt dan darauff weiter communication vnd Underedung zuehalten, So ist wolgedachtes Rathes gnedigs gesinnen und begeren, an ermelten herrn Raticium, das er zue solchen auff kunftigen Montag den 15. July vor oder in puncto 7 Uhr alhie zue Rathhause sich einstelle, sein offters polieirt propositum vndt vorhabendes werck, etwas klerlicher vnd verstendiger eroffne, vnd fürder darauff wolgedachtes Rathes anordnung erwarte. Signatum den 13. July ao 1622.

***) Ehrveste, Großachtbare, Hochgelarte, Hoch- vnd wolweise, Großgünstige herren. Was maßen mir gestern nachmittag eine *schedula* iusinuiret worden, des kurzen inhalts, das ich heut in puncto 7 zu Rathhause erscheinen, vnd meiner Didacticen halber mit einem vnd dem Andern, so von einem Ehrvesten vnd hochweisen Rathe darzu deputiret, wie vnd welcher gestalt dieselbe ins werck zu richten sey, Communication pflegen solte, solches ist demselben allerseits nicht vnwissend. Nun hette ich zwar ganz kein bedenken, (wie woll solches zur genüge vor Aufreichung E. H. W. v. G. Siegels so darauff richtig *verbis expressis concessionis fundiret* geschehen) *salvis iuribus* meis solcher communication abzuwarten, wenn mir nur solches zeitlichen angemeldet, auch andere bequeme vnd nothwendige *praeparatoria*, so mein werck erfodert, darzu gemacht worden weren, damit ich auch mit guter assistentz mich hette versehen können, die weil mir aber solches in dieser Eil vnmöglich gewesen, vberdas gleich wie zu rechte ganz heilsamlich vnd woll versehen, das keiner *coram suspecto aliquo* zu erscheinen schuldig, Ebnermaßen also das ich mit meinen

dern ist mir abermahls eine fast schimpfliche vnd mit großer Bedrewung Citation sub dato den 26. Julii sub lit. D. *) zufertiget. Darauff ich, pro evitanda violentia, mich mit einem zimlichen beystande, auch Notarien vnd zeugen gefast gemacht, vnd insonderheit

persecutores, fundbahren feinden, oder verdecktigen Persohnen mich in ein vnnötiges wortgezenck einlassen solle, verhoffe ich nicht, das E. H. W. vnd G. darzu werden vorsetzlicher weise vrsache vnd anlaß geben. Deswegen dan vor allen dingen nöthig gewesen, das mir die personen, welche mein werck von mir rechtmessig bescheidentlich vnd ordentlicher weise, dieser guten Stadt zum besten empfangen könten, vorhero zeitig genug müchten ernennet worden sein. Dan ich nochmals vor Gott vnd aller welt bezeuge, das ich mehr als erbdtig mit guter bescheidenheit, ohne zwang, vnd nach Aufweisung der außgereichten concessio, das ganze werck vollstendig, wie es mir von Gott dem höchsten nach meinem talento anvertrawet, entweder durch eine genugsame proba oder durch vnerdächtige vnparteiische vnd bequeme Leute in linguis genzlich mitheilen vnd darreichen will. Wie denn auch bissher der Mangel an mir nicht gewesen, sondern mag es denjenigen verzeihen, die es bishero gehindert, vnd noch zurüke zu treiben gedenken. Da aber vielleicht in meiner Persohn solte ein mißverstand gesezet werden, so wil ich gebeten haben, E. H. W. vnd G. wollen zu Rede stellen den herrn D. Michaelen Majerum, D. Ioachimum Reineken, M. Andream Cramerum, M. Aaronem Burchardum, M. Petrum Probst, Christianum Strauben, vnd andere hochgelarte mehr, welchen ich es nunmehr so viel entdecket vnd an die hand gegeben, das sie es genugsam mit gutem bestande bey meniglichen verthetigen, auch mit der taht im nothfall können an den tag geben, so auch meinethalben wol gute Mittel vnd beständige vorschlege thun werden. Habe dieses mit Eile E. H. W. vnd G. nicht verhalten sollen, mit Bitte, mich meines Außenbleibens halben großgünstig entschuldiget zu nehmen.

*) Ein Ervvester Rath dieser Stadt Magdeburgk hat vngünstig aufgenommen, das vff ihr geschehenes gültliches anstunnen Er (h.) Wolfgang Raticnius am verschieenen 15. July zu angedeuteter Communication, dan auch verständliche vnd klerliche eröfnung seiner didactica vnd Lehrkunst alhie zu rathhause vor denen darzu deputirten nicht eingestellet, sondern dieselben vergeblichen erscheinen vnd vffwarten lassen, alleine das er in termino ein spiziges Schreiben eingeschicket, welches in continenti der gebühr nach, auch von denen, so darin angestochen, refutiret werden können.

Aber man einsmahls von dem Raticchio weißheit vnd richtige Erklerung, auch demonstration erwarten seiner didactica vnd wie er dieselbe würcklich, ohne fernern vmbschwelff practiciren vnd ins werck richten könne oder wolle, haben möge, deffals dan wolgemelter Rath, Es bey vorige ihre deputation vnd anordnung bewenden lesset, vnd anderweit zu dero behuff den künftigen Montag ist der 29. Julii bestimmet.

So ist ihr gültliches anstunnen vnd begehren, das vff sothanen tag in puncto 7 Uhr als hier zu Rathhause gedachter Raticnius zu deme, was oben erinnert, sich einstelle, vnd deme, worzu er vielmahls sich anerbotten, eine würckliche genüge vnd folge leiste, Im wiedrigen wird er zu anderer Anordnung ursach geben, zumahlen, nicht gemeinet, sich lenger mit leeren Worten vffhalten zu lassen. Sign. 26. July An. 1622.

neben andern vornehmen herren vnd freunden Herrn Mich. Majerum Comit. Pal. Equit. exempt. philos. et medic. doctorem mir zum beystande mit erbeten.

Als ich nun mit demselben zu Rathhause erschienen, hat wolgedachter Raht mir solchen beystand anfangs nicht zulassen wollen, leglichen aber denselben mit in die Rahtstube zunehmen vergönnet, aber den Notarium gentslichen repudiiret, vnd nicht ein vor einen beystand mit hineingehen lassen wollen, in maßen die beylage E vermeldet *).

Wie ich aber nun mit meinen beystendern in die Rahtstube kommen, haben nicht allein meine widertwertige, so zu dieser communication singulari studio gezogen, mich ziemlich hdnisch empfangen, vnd mit allerhand calumnien, injurien mir zum hefftigsten zugesetzt, sondern es hat auch der Regierende Bürgermeister Martinus Brauns leglichen diesen Abschied ertheilet, ich solte mich noch in continenti entdecken, oder meinen Methodum schriftlich eingeben, wo nicht, so wolten sie alle brieffe vnd protocolla zusammen lesen, vnd den tertium wol finden **).

*) Die betr. Verhandlung habe ich in den Acten nicht finden können.

**) Es findet sich in den Acten ein „Extract Articulorum wegen des verlauffs, so sich zwischen einem Raht dero Statt Magdeburg vnd H. Wolfgango Raticchio den 29. Julii an. 1622 in der großen RathsStuben begeben“ den Raticch aufgesetzt hat und dessen Wahrheit durch mehrere Zeugenaussagen bestätigt ist. Derselbe giebt uns ein so lebendiges Bild von der Leidenschaft, womit beide Theile in dieser Rathssitzung einander gegenübergestanden, daß ich mich nicht enthalten kann ihn trotz seiner Länge wörtlich abdrucken zu lassen.

1. Wahr, als h. Wolfgangus Raticchius mit seinen beystendern absque tamen Notario, den 29. Julii, zu denen zu der Communication verordneten, in die RahtsStuben kommen, das der Worthaltende Bürgermeister herr Martinus Brauns unter andern also angebracht, das Raticchio allein zu reden zu gelassen sein, vnd keiner für ihm reden solte, Er aber als ein artifex solte selber berichten, was seine didactica sey, vnd was er der Statt geben wolte, Sie die zu der Communication verordnete vnd die Beystender solten vnd wolten semplich stille schweigen.

2. Wahr, das h. Raticchius barauff gebeten, man wolte doch M. Probstem, welchen er albereit unterrichtet vnd bevolmechtiget hette, reden zu lassen vergönnen, weil ihme anigo in gegenwart seiner widertwertigen zureden vnmöglich.

3. Wahr, das solches gentslich abgeschlagen, vnd h. Raticchius gebetten, onangesehen er sehr perplex gemacht, er solte reden, vnd was geredet würde solte Alles in geheim vnd verborgen bleiben, vnd solte ihme mit keinem vnbescheidnem Wort begegnet werden.

4. Wahr, das der Schultheis Sig. Hesse wider obgedachten des h. Bürgermeisters anbringen vnd verbott erslich angefangen zu reden vnd h. Raticchio mit schimpfflichen Worten zugesetzt.

5. Wahr, das D. Gilbertus auch angefangen zu reden, ehlich schrifften herfurgezogen, Raticchium schimpfflich angerebet, ihn unter andern einen Quacksalber vergleichet.

Wan ich mich dan neben meinen discipulen, Collaboranten vnd insonderheit M. Probsten dieser injurien vnd gravaminum darbey allerseits vergangenen Nullitaeten, seltsamen affecten, öffentlich denegirten justitien, auch endlichen abscheid, so

6. Wahr, das M. Cotzebovius auch mit zugestimmt vnd mit den Ebtischen handeln auffgezogen kommen.

7. Wahr, das darauff h. Raticius geantwortet, was die Ebtischen hendel hier zu thunde hetten, die gehöreten hier nicht her, auch daselbige, was Sig. Hesse vnd D. Gilbertus zur nothdurfft verantwortet.

8. Wahr, das h. Raticius, weil er gesehen, das er von so vielen gleichsam übermattet worden, vnd das aufgelegte Stillschweigen von denen auff der gegenseiten gebrochen, h. M. Probsten angereizet vnd gebeten, Er solte nunmehr aufstehen vnd reden.

9. Wahr, das M. Probst auffgestanden cum venia postulata zu reden angefangen, erstlich wider Alles widrige protestiret vnd das h. Raticius nicht anders als einem E. Raht zue Ehren erscheinen angezogen, darauff E. E. Rahts respective concession vnd obligation vorlesen, vnd daher den Statum causae formiret, also E. E. Raht solte dem Raticio halten was sie versprochen, so wehre h. Raticius erböttig, ja mehr denn erböttig, seine Didacticam laut der concession von Sich zu geben, wann Solchs E. E. Raht nur zuvorn gethan, vnd h. Raticius als dan nicht fort wolte oder könte, so solte man den Raticium vor den Teufel jagen.

10. Wahr, das M. Probst derhalben von Sig. Hessen vnd B. Brauns zimlich außgeputzet vnd solchs zu protocolliren anbefohlen worden.

11. Wahr, das Raticius sich erbotten, wann E. E. Raht über ihn wolte halten, das er seine Didacticam laut der concession nach seiner disposition richtig treiben könte, vnd nicht zugeben, das ein Ander, so etwas von ihm hette, vnd sich mit seinen Federn schmückete, ihn davon verstoßen thete, so wolte er sein werck entdecken.

12. Wahr, das hierauff gahr groß promiss, doch sonderlich von B. Brauns vnd Sig. Hessen geschehen, Sie wolten darüber halten, er solte es nur entdecken.

13. Wahr, das Raticius derwegen begehret, M. Evenius solte abtreten, den der schmückete sich mit seinen Federn, so wolte er reden.

14. Wahr, das M. Evenius nicht abtreten, noch gestehen wollen, das er von Raticio etwas hette, oder sich mit seinen Federn schmückete, sondern darauff geantwortet tu mentiris, mentiris Ratichi, ego nego, ich gestehe es nicht.

15. Wahr, das B. Brauns instendig angehalten, Raticius solte seine didacticam entdecken, wo nicht, so wolte man anders mit ihm verfahren.

16. Wahr, das h. Raticius seine didacticam angefangen zu entdecken, hat aber nicht volkömlichen können gehdret werden.

17. Wahr, das M. Probst sich von dem Scopo nicht abbringen lassen wollen, sondern bestendig darbey gebliben vnd gesaget, die obligation hervorziehend, diß ist das gesetz, dar nach h. Raticius muß gerichttet werden. Auch ferner erwehnet, Er vnd Raticius stritten vor des Rahts Siegel, ob man deme zuwider seyn wolte.

von dem worthaltenden Bürgermeister Martin Brauns selbst, mir vnd M. Probst mit fast großen bedrewungen geben werden wollen, nicht allein hochlich beschweret finde, vnd in künfftig noch mehr zu vnserm eußersten Nachtheil vnd vnwiderbringlichen schaden würde

18. Wahr, das B. Brauns geantwortet, das Siegel könte wol ombgestoßen werden, wen Sie kein ander fundament hetten.

19. Wahr, das Probst geredet, Mangel were bishero alleine bey E. E. Raht gestanden, weil die Ephori nicht zugegeben, vnd der concession kein genüg geschehen.

20. Wahr, das B. Brauns ekliche mahl mit harten worten gesprochen, die inspectores solten dem Raticchio in Ewigkeit nicht gegeben werden, auch vorgebracht, die concessio wehre kein contractus innominatus, sondern nur ein pactum, wen es hoch komen solte.

21. Wahr, das D. Gilbertus vorgeben dürffen, das E. E. Raht vnter andern Motiven auch diese mochte gehabt haben, wie man sonst wol einem losen, leichtfertigen landstreicher vnd Quacksalber ein Siegel ertheilte, also wehre es auch dem Raticchio wie einem Quacksalber ertheilte worden.

22. Wahr, das M. Probst dieses Wort zu protocolliren gebetten, das D. Gilbertus E. E. Rahte solch große leichtfertigkeit zumessen wolte, da doch in der concession auß trucklich zusehen, das E. E. Raht sein christliches Vorhaben nicht so sehr zu improbiren gewußt, als vielmehr dasselbe obrigkeit vnd amts halber zu befördern schuldig erkant.

23. Wahr, das B. Brauns hierauff geantwortet, da protocolliret immer hin vnd wider her, in die lenge, in die breite vnd in die querre, wie ihrs haben wolte.

24. Wahr, das der herr Bawemeister Ioachim Wegener, ganz graviter gegen dasselbe, was D. Gilbertus vorbrachte, wegen des loblichen Aufschosses protestiret, vnd auß trucklich angesaget, wie das es damahls ganz reifflich vnd von Allen dreien Ehrbaren Rathsstenden zu vnterschiedlichenmahlen, mit großer Sorgfältigkeit, ganz wol erwogen, vnd das des Rahts Siegel nicht so leichtfertiger weise, als einem Quacksalber aufgereicht, sondern wehre vielmehr mit gutem Raht vnd vor wolbedachtem Muth geschehen. Er wehre damahls mit im Aufschoss und selber darbey gewesen, wolte auch nicht vnterlassen, solchs wider von sich zu sagen ic., protestirte nochmahls wegen seiner Mitherrn des Aufschosses.

25. Wahr, das nachfolgende herrn Burgermeister, Rahtsberwante, vnd bediente, als h. B. Ascanius Lutteroth, h. B. Moritz Lenthe, h. B. Caspar Aleman, h. Georg Schleuter Cämmerer, h. David Lemke [?] Bawemeister h. Ioh. Angelius Werdenhagen Secretarius, h. Iohann Saling Stattschreiber mit hellen vnd klaren worten bekant haben, das Siegel wehre mit allen dreien Ehrbaren Rahtsstenden vorwissen vnd einhelliger beliebung gegeben vnd aufgereicht worden.

26. Wahr, das Sigmund Hesse vnd B. Brauns sich nicht geschewet zu reden vnd vorzubringen, als dem das Siegel sub et obreptio zu wege gebracht wehre. Sich auch vnterstanden, den buchstab der concession sehr wunderlich vnd contra naturalem sensum zu interpretiren.

27. Wahr, als M. Probst die Gewissen gerühret vnd zum rechten gericht vermahnet, das B. Brauns geantwortet, er hette duplicem conscientiam, eine zu hause wen er efe,

beschweret bleiben, weil mir fast teglichen neue bedrewung vnd machinationes zu ohren kommen, vornehmlich wie es der augenschein gegeben, da die bedrewungen in effect möchten vnderhoffet gesetzt werden, woferne dasselbe aller ordentlichen Rechtsmittel ab effectu

trüncke, lese, betete vnd seiner hausgeschefte abwehrete, vnd eins wen er zu Rahtthause in publicis negotiis das seine verrichten thete.

28. Wahr, wie M. Probst hart auff's Rahts Siegel gedrungen, vnd darneben unterschiedlich referiret, weil man so hart dem Raticchio zusezete, vnd das ganze werck von ihm haben wolte, da er doch nicht schuldig es von sich zu geben, biß von Rahts seiten gehalten, was die concession mit sich brechte, so wolte doch Raticchius sich bequemen, das werck in einer proba genugsam von sich geben, auch noch dazu in künfftig schriftlich entdecken, man sollte ihm nur vertraute leute zuordnen, das dennoch solch erbieten nicht helfen wollen.

29. Wahr, das B. Brauns solches rotunde abgeschlagen, vnd dargegen eingewand, woferne er es anigo nicht entdeckte, das man anders mit ihme verfahren wolte, vnd sollte Raticchius gewertig sein, was darauff entstände, sie wolten den superiorem oder tertium wol finden, welches er auch mit harten worten geredet.

30. Wahr, das Sig. Hesse gestanden, das er Raticchium anhero promoviret, auch bey E. E. Raht so viel zu wege gebracht, das ihme die concession zukommen.

31. Wahr, das Sig. Hesse auch gestanden, das er zu des h. Raticchii vnderhalt vor seine Persohn 200 Thaler zugeben versprochen vnd noch hundert leute darzu bringen wolte, die eben dasselbige auch thun solten, welches der Syndicus D. Bolfras S. auff 2000 thausent vnd 200 thal. aufgerechnet, darzu wolte er dem h. Raticchio ein hauß verschaffen, besser als die Bleckenborg vnd ferneres an Ehur, Fürsten, herrn, Graffen, Stette vnd Gemeinten commendiren, wen er nur hier bleiben wolte, vnd mit diesen worten repetiret, das er es noch gestünde.

32. Wahr, das auch Sig. Hesse sein Schreiben sub dato den 18. Novembr. an. 1620 ad Raticchium, darinnen er ihn propter autoritatem publicam docendi concessam gratuliret hette, recognosciret vnd gestanden, wie es ihm von M. Probst vorgelesen.

33. Wahr, das Sig. Hesse M. Probst beschuldigen wollen, als wan er des Rahts Siegel malitiose interpretirte, welches M. Probst pro injuria angenommen, da wider protestiret vnd solchs zu protocolliren begehret, weil er vor des Rahts Siegel vnd reputation strittete.

34. Wahr, als B. Brauns ein Schulordnung vnter Rahts Siegel de anno 19 allegiret vnd hervorgezogen, vnd das darüber, vnd nicht ober des Raticchii concession gehalten werden sollte, sich vornehmen lassen, vnd M. Probst darauff gefraget, ob ein E. Raht Siegel wider Siegel geben könnte, respondiret, gehe woll, darüber sich die Anwesenden höchlich verwundert.

35. Wahr, das B. Brauns gesagt, h. Raticchi wen ich euch M. Probst nehme, so habt ihr nichts.

36. Wahr, das M. Probst darauff geantwortet vnd gesprochen: h. Burgermeister, h. Raticchius hat die didacticam gehabt, ehe ich bin zu ihm kommen.

37. Wahr,

effectu nicht suspendiret, sondern auch ohne das unmöglich ist, das ein C. Raht der Stadt Magdeburg zugleich part vnd richter nach des worthaltenden Burgemeisters eigen bekenntniß sein kann. Ohne das de jure canonico es also richtig quod a quo-

37. Wahr, das M. Cotzebovius gesaget, wer doch in 22 Jahren von Raticchio etwas gelernet hette, der discipul M. Probst wehre viel gelerter, als Raticchius der praeceptor selber.

38. Wahr, das M. Probst aufgesaget und bekant, das er Gott davor zu danken, was er von Raticchio gelernet. So hat auch D. Reineke bekant, das er viel von Raticchio gelernet vnd ihm derhalben Dank wüßte.

39. Wahr, das M. Andreas Cramerus dem h. Raticchio auch ein außbündig Zeugnis gegeben, vnd bekant, das er es Raticchio höchlich zu danken, das seine finder also instituiret, ob zwar M. Mejer den Anfang mit ihnen gemacht, so hette doch Raticchius solches ganz umbgestoßen, vnd wider von newen mit ihnen angefangen, das er sich darüber verwundert, dennoch hat solchs alles nichts gelten müssen.

40. Wahr, das Raticchius zu Cotzebovio gesaget, h. Magister, wen es euch so viel vmb die didacticam zu thun, worumb habt ihr nicht wie andere gute Leute gethan, einmal mit mir geredet, habe ich doch mein lebtag keinem ehrlichen Menschen was versaget.

41. Wahr, das M. Cotzebovius darauff geantwortet, wer von einem Ungelernten etwas lernen wolte, Er were viel gelerter, als Raticchius, wie den auch D. Gilbertus vnd Evenius zugleich mit zugeplaget vnd sich alle darin vor so klug außgegeben, das sie nichts mehr von Raticchio lernen dürfften oder beehrten, darauff Raticchius regeriret, worumb sie dan seine didacticam von ihm zuwissen beehrten, weil sie nichts mehr von Raticchio lernen könten?

42. Wahr, als M. Evenius nicht gestehen wollen, das er von Raticchio etwas gelernet, das D. Ioachimus Reineke darauf geantwortet, er könte es genugsam oberwiesen werden. Er hette es noch newlich neben B. Caspar Aleman zu Halle in der Herberge von Andreas Pirnern gehöret, das M. Evenius zu demselben vor 2 Jahren gesaget, er hette es von dem h. Raticchio, womit er seinen Sohn vnd vielen Andern geholffen.

43. Wahr, das sonsten viel parerga vnd affecten von Rahts vnd der Verordneten seiten mit vntergelauffen, damit man den statum hat wollen verrucken.

44. Wahr, als M. Probst den Statum nicht verlassen wollen, sondern gahr hart auff die concession gedrungen, das M. Cotzebovius gesprochen, wenn es an einem andern Orte wehre, so würde man klingen und M. Probst bey seit bringen vnd zu loche führen lassen.

45. Wahr, das D. Reineke darauff den Pastorn eingeredet vnd gesprochen, ob einem solchen, dem die Cangel befohlen, gebührte, das er der obrigkeit ins ampt wolte greiffen.

46. Wahr, als M. Probst des Rahts Siegel verthetiget, das B. Brauns ihm mit harten worten vnd geberden stillzuschweigen geheiffen, vnd mit der faust gahr eiferich auff den tisch geschlagen, sagende, es solte ihme hiemit ernstlich silentium imponiret sein.

47. Wahr, als h. Raticchius von Sig. Hessen, D. Gilberto vnd M. Cotzebovio sehr schimpflich gehalten vnd injuriiret worden, das er ihnen wieder vorgehalten vnd gesprochen wan Sig. Hesse, Gilbertus und Cotzebovius herrn Ioh. Edini seinem Sohn, welcher ein

cunqve gravamine sive ante sive post sententiam appellari possit C. Cordi de appell. lib. 6. — Clem. appellanti 5 eod tit. — C ut debitus C cum speciali e ultra de app. ubi

Knabe ungefehr von 8 oder 10 Jahren im Terentio könten gleich thun, so wolte er sich todten lassen, wie wol er solches noch vor seine Probe außgebe, bete nur, man wolte die Knaben hören.

48. Wahr, wie darauf eglische Knaben, so in Ebreischer, Griechischer und Lateinischer sprache ein experiment thun solten, in die Rahtstuben auff gutachten des h. Bürgemeister Ascanii Lutterotten, Moritz Lenthens und Caspar Alemans und anderer herren gefordert worden, das B. Brauns dieselbe nicht hören wollen, sondern geruffen und mit der Hand gewinkelt hinauß, hinauß mit den Knaben, die gehören in die schule.

49. Wahr, das M. Probst zu Evenio gesaget, wen Raticchius so ungeschickt wehre, worumb er ihn den an die Statt Magdeburg gecommendiret hette.

50. Wahr, das M. Evenius darauff geredet, er hette Raticchium ex misericordia an die Statt Magdeburg gecommendiret.

51. Wahr, das h. Raticchius gesprochen, sie wolten didacticam gehrne haben, so wolte er sie noch viel lieber geben. Derwegen wolten sich doch die Herren so weit bequemen, das sie dieselbe empfangen könten. Er bezeugte hiermit vor Gott, so wahr ihn Gott helfen solte, zu seiner Seligkeit, und hat damit vor seine Brust geschlagen, das er der Statt Magdeburg dieselbe aus grund seines herzens gahr gehrne geben und mittheilen wolte, was ihm Gott gegeben. Sie solten es nur rechtmessiger weise, nach laut der concession und seiner disposition von ihm empfangen, entweder durch eine probe, oder durch gewisse Personnen, damit er konnte friedlich sein, er wolte ihnen genugsam entdecken.

52. Wahr, das h. Raticchius sich auch erbotten, er wolte selber inspectoren erwählen, E. E. Raht solte so nur confirmiren und ihn bei seinem vorhaben schützen und schirmen.

53. Wahr, das sich h. Raticchius noch über das erbotten, weil die didactica auch zur Zeit einig und allein bey Raticchio zu finden, welche die großen Meister in Israhel nicht verstünden, so wolte er endlich den methodum linguarum öffentlich trucken lassen, wer den von denselbigen Meistern etwas dawider hette, der konte hervortreten und dawider schreiben, Es solte ihnen wol begegnet werden.

54. Wahr, das h. Raticchius geredet, wen der Syndicus S. noch im lebend wehre, sie solten sich ein theil so breit nicht machen, wie sie izunder theten.

55. Wahr, das endlich B. Brauns den bescheid ertheilet, Raticchius solte sich noch in continenti erkleren oder seinen methodum schriftlich eingeben, wo nicht, so wolten sie dieses referiren, auch alle briefe und protocolle zusammen lesen und den tertium wol finden.

56. Wahr, das B. Brauns M. Probstn beschuldiget, als wenn derselbe E. E. Rahte unbesonnene leichtfertigkeit zugemessen hette.

57. Wahr, das h. Raticchius hierauff seinen methodum zu entdecken angefangen, aber B. Lutterott und B. Brauns sageten, es wolte ihnen zu lange werden.

58. Wahr, das M. Probst sich auch entschuldiget und dargegen geprotestiret, weil die protocolla solchs wol geben würden, was er zu notiren gebeten, da D. Gilbertus dem Rahte solche leichtfertigkeit wegen des Siegels zumeßen wollen, Er hette des Rahts Siegel defentirt und darauff den Reim seklich von der Wand gelesen.

Ant. de Georg de Appel. Sintemahl auch der vorgedachte Raht, guts theils also gegen mich verbbset, das Sie fast ihre eigen hand vnd Siegel nicht achten, noch meine supplicationes, protestationes, intercessiones, vornehmer Leute adhortationes vnd exceptiones, welche ich vnterschiedlich während zweier Jare eingegeben vnd mündlich angebracht, ansehen wollen: Besonderen Alles, was zu ihrer eignen reputation dienlich, selbst wie gütslich es auch gesuchet worden, eludiret vnd nicht advertiret werden wollen, sondern strafs mit Gewalt vnd Calumnien gedenckt durchzudringen, davor ich doch billig neben meinen Collaboranten, discipulen, laut ihrer eignen hand vnd Siegel von ihnen geschützet sein sollte.

Um dennoch in diesem vntausglichen vnd richtigen tumultuarischen process kein ander Mittel, beßerung noch Vor. . mehr zu hoffen, in maßen Solchs alles von den beiden Regierenden Bürgermeistern dieses Jars vnd andern Vornehmen des Raths vnd etlichen Pastoren als Commissarien vnd gangen Rahts als herrn Commitirten, auff dero special befehlich, geheiß vnd ratification, alle diese nullitates vnd violents vergangen, vnd noch darin persumiret wurde. Dahero vnd da solche gewalt vnd gravamina continua cum decreto durch gebührende Rechtsmittel, als appellatio nullitatis zc. nicht suspendiret werden sollte, mir sampt meinen Angehörigen auch dem hohen christlichen werck selbst ein vnwiderbringlicher Schade vnd Nachtheil daraus entstehen würde.

Dem Allen nach und weil a die facti inutilis processus sententia an heut dato den 2. August noch nicht verfloßen, die Sache auch ihrer Qualität und großen Wichtigkeit halber Appellab. vnd der Ordnung propter maximum et irreparabile damnum, so gegen kein gelt zu schetzen, gemeh; auch in der höchsten Reichs Jurisdiction vnwidersprechlich suntiret, zu deme dieses auch ein continuum gravamen ist, davon zu jeder Zeit mag appelliret werden, wie dan ohne das solchs ganz heilsamlich in extra judicialibus erlaubt. C. cum sit Rom. §. praet. C. bouae 51 extra de app. — C. I in pr. eod. t. in 6. c. 2. de dol. et cont.

Also thue ich vor mich vnd im Rahmen meiner Collaboranten vnd discipulen auch in specie mehr gedachten M. Petri Probstens durante adhuc decennio zu erhaltung Schutzes, Schirmes und Erbauung Rechtens vnd der Billigkeit krafft dießes Zettel vnd also in scriptis auß obgedachten erheblichen deducirten motiven von den bemelten gravaminib. sampt allen vnd jeden dessen Anhenger, so gegenwertig oder künftig darauß erwachsen mochten, nach Allen seinen qualitäten vnd vmbständen, deßgleichen von dem mehr wolgemelten Rath dero Statt Magdeburg, als a domino comittente bevorab weil derselbe nach Aussage des worthaltenden Bürgermeisters vnd schriftlichen bekantniß in citatione sub lit. B. wie oben gemelt, alle diese Sachen specialiter also befohlen vnd ratificiret ebener maßen von den jez gedachten beiden regierenden Bürgermeistern vnd

verordneten als Commissarien, so ohne das solch ganz directorium in den henden haben, in der allerbesten Form weiß vnd maß als ich solches zu rechte vnd nach gewohnheit, am bestendigsten thun sollen können oder mögen, an den Alldurchlächtigsten, Großmächtigsten vnderwindlichsten Fürsten vnd herrn, Herrn Ferdinandum den Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehreern des Reichs in Gemeine 2c. Vnsers Allerseits gnedigsten herrn vnd gemeiner Christenheit vnd ganzem h. Römischen Reich Obersten haubt etonnum superiorem vnd Ihr Kayserl. Maj. Reichs hoffkamer Gericht vnderthanigst appelliren vnd beruffen, appellire vnd vnderwerffe mich, meine Collaboranten vnd discipulos vor mich dem herrn Notario vnd darzu erbetenen Zeugen, hiemit vnd diese ganze sache nach außgereichten vnd in handen habenden Brieff vnd Siegel dem Schuß, Schirm vnd gnedigsten erkenntniß, mit hohestgedachter Kay Maß vnd Dero Reichs Hoffkamer Gerichte, vorbehältlich diese Appellation zu mindern, mehren prosequiren, de novo so es noth eine andere zu interponiren oder gantzlich fallen zu lassen.

Bitte hierauff fleißig, fleißiger vnd zum allerfleißigsten zum ersten, andern, vnd dritten mahl, diesen appellation Zettel anzunehmen, in formam instrumenti zu bringen, ito auch salva nullitate, ober diese appellation mir vnd mit benanter eines oder mehr instrumenta zu verfertigen, vnd mir oder Ihnen, dieselbe, damit Ich oder Sie vor unserm allergnedigsten Kayser vnd herrn, auch Ihr Kay Maß hohest Iustitie zu Wien zu erscheinen, vnd vsere jura, salva nullitate zu deduciren haben mögen, loco testimonialium mitzuthellen, darzu ich auch vor mich vnd zu stat meiner Collaboranten vnd discipulen ratione vestri officii neben den Zeugen hiemit freestigtrequiriren thue.“

Forschen wir nun den Gründen nach, aus denen sich eine anscheinend so plötzliche Veränderung in den Ansichten des Raths erklären läßt, so können wir wenigstens die bedeutendsten darunter aus einzelnen Andeutungen in den vorliegenden Acten mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. Wir erfahren nämlich zunächst aus einer kurzen Relation über den ganzen Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Rath und Ratic, die leider ohne Unterschrift und Datum ist, aber nach dem 9. Jan. 1622 aufgesetzt sein muß, daß der Rath zwar sofort darüber einig gewesen „die Anschläge Raticii nicht von der Stadt kommen zu lassen“ daß es ihm aber doch bedenklich erschienen ist, die neue Methode „also bald in die Schule einzuführen“. Daher ist endlich „dieser vorschlag beliebt, Er Raticius solte außer der Schulen ohn Raths Kosten facultatem tocendi vnters Raths Schutz haben, vnd also seine Lehrart viva praxi documentiren, Als denn hette man gelegenheit weiter zu greifen“. Hätte sich nun Raticius das Vertrauen des Raths mehr und mehr erworben und den Erwartungen, die man von ihm hegte, durch eine gedeihliche Thätigkeit entsprochen, so würde jener auch gewiß weitergegriffen und ihm schon in den ersten Monaten des Jahres 1622, wo sich eine schickliche Ge-

legenheit dazu darbot, die Leitung der Schulen übergeben haben, statt den bekanten Rector Evenius von Halle nach Magdeburg zu berufen. Aber einer Seits hielt er fortdauernd in charlatansmäßiger Geheimnißkrämerei mit seiner Weisheit hinter dem Berge, andrer Seits schloß er sich vielleicht, ohne es zu ahnden, an eine theologische Partei an, deren Fürsprache ihm auf die Dauer mehr hinderlich als förderlich sein mußte.

Was den ersten Punkt betrifft, so sieht man, daß der Rath, nachdem er ihm die concession erteilt, wiederholt in ihn gedrungen und verlangt hat, er sollte sich offen über seine Methode aussprechen, aber Raticus glaubt dazu nicht verpflichtet zu sein und weicht stets aus, wie sich theils aus der eben erwähnten Relation, theils aus mehreren Schreiben ergibt, die Raticus selbst an den Rath gerichtet. In jener Relation heißt es nämlich weiter: „Darüber ist nun eine schriftliche besiegelte Concession erteilet, welche Raticus angenommen, und weil in derselben berührt wird, daß nach seiner direction solches werck fortzusetzen, hat er eglische Ephoros publica auctoritate constituendos haben wollen, damit er mit guter tisciplin und autorität das werck angreifen könnte, vnter so vielfeltigen entstandenen calumnien und anfeindung, Solche Ephori haben Ihm nicht mögen vom Raht gegeben werden, Also hat er auch nicht können vorkommen, und seinem promisso nachsetzen. Ist nun erbdtig, privatim solche Ephoros zu wehlen und seinen vorsatz damit ins werck zu richten, damit er seinem promisso genug thue.

Diweil er sich verpflichtet befindet, daß ist sein tebitum laut der Concession, Er muß sein didacticam dergestalt tocumentiren, viva praxi, wie die Concession solches besaget. Von solcher Concession wil er auch nicht weichen, wie er in newligsten gehaltenem colloquio den 9. Iannarii protestiret.

Weil nun aber vnter dessen M. Evenius zum Rectorem angenommen (worüber Er anfenglich, als er gehdret, erfrewet ist), der nunmehr die Schule wil reformiren und novam Didacticam practisiren, siehet er, daß es Stückwerck wil werden, da doch allerley gewirre bleiben und ingeniorum tortura daher entstehen wil, dahero hat Raticus auß Christlicher Liebe (salvis suis iuribus) ober seine pflicht erboten, seine anschlüge zu entdecken, sofern mans mit danck erkennen, der Jugendt zum Besten alhie in der Schule annehmen und zu Gottes Ehre gebrauchen wil, nach seiner tisdiction.

Alhie entstehet Zweierley:

1. Daß Raticus seine Ditacticam viva praxi tocumentiret auffer der Schulen ohn Rahts kosten, daß ist nun sein tebitum, nicht arbitrarium, concessionis contractus cogit, das muß er thun, wirds auch thun.

2. Daß nun beim Antritt des M. Evenii und Anfangener Reformation der Schulen, Er seine arcana und Anschläge solle entdecken, daß ist nicht tebitum sondern arbitrarium, Er hat (salvis suis iuribus interposita protestatione) sich gutwillig er-

fleret, propter suas certas causas er gerne entdecken wolte, waß er hette, aber mit diesem reservat.

1. Er wil wissen in quem finem, worumb er seine Anschläge sol erdffnen, darzu er nicht verpflichtet ist in dem Concession- Contract? Sol sein werck suppressiret oder promoviret werden? Sol er dabey geschüzet oder vertrieben vnd verjaget werden?

2. Da ers auß guten freyen willen, ohn Zwangk, auß christlicher Liebe zur Beförderung der Ehre Gottes dennoch geben will, so stehets ja bei Ihme, daß er Leute wehse, denen ers entdecke, denn in diesem Stücke ist ehr dem Racht nicht verpflichtet noch verbunden, Ja er hat allenthalben seine freye disposition ihm vorbehalten. So kan ihm ein C. Racht nicht zwingen, α daß Ers entdecke, β daß Ers diesen oder jenen Leuten entdecke. Disß ist ein lauter Arbitrium, welches in Concessionis Contractu nicht begriffen.

Wie kan nun C. C. Racht also in Raticium dringen, da er nicht verpflichtet ist: Dahin kan C. C. Racht dringen, daß er außer der Schule seine Didacticam ohne Rachts Kosten practisire vnd also proben in effectu weyse, hßher gehet der Contractus nicht, vnd ist Raticius nicht verbunden ideam operis als ein Bawmeister dem Racht zu zeigen, dieweil Ein Ehrveste Racht noch nicht wil Bawherr sein vnd Kosten anwenden.

In vollkommner Uebereinstimmung hiemit erklärte Ratic dem Racht unter dem 18. Febr. 1622: „Sobald Ephori ernant sind, soll das ganze werck vßlig zu Stande gericht und dieser Stadt als ein perpetuum depositum zu treuen händen anvertraut sein und bleiben.“ Und unter dem 27. Juli 1622 schreibt er: „Nun bedarff es ja solcher weittläufigkeit vnd newerung gar nicht, wie fast mit hohnsprechen wil angedeutet werden, sondern wie mein embsiges suchen vnd erbieten allzeit biß an diesen Tag gewesen ist, also bin ich noch übererbietig, daß christliche werck dieser guten Stadt in linguis mitzutheilen, habe mich auch deswegen so lange auff meine kosten allhier aufgehalten, täglich ja fast stündlich darumb sollicitiret vnd nunmehr bey allen dreyen Regierungen vnterthänig gehalten. Allein wollen doch C. H. W. vnd G. omb Gottes willen bedenken, waß von ihrer seiten vor mangel vorgefallen, darunter dieses daß vornemste, das sie mir Ihre publicam auctoritatem nach meiner disposition, wie sie sich buchstablich mit außgedruckten wordten mit mir verobligiret, bißhero noch nicht ertheilet, vnd nach meiner disposition sage ich mir noch keine ephoros zugeordnet, damit ichs entweder durch eine probe oder sonst füglich hette von mir geben können. Wan es keiner nach meiner disposition wil angefangen, wie soll ichs denn bequemlich mittheilen? Solches ist mir ja vnmöglich, wie ein Jeder genug erachten kann, vnd diese Impossibilitet vnd Vnmöglichkeit ist ja nicht von meiner, sondern einzig vnd allein von C. H. W. vnd G. Seiten bißhero entstanden.“

Dennoch, heißt es bald darauf weiter, sei er erbietens, es von sich zu geben, aber doch, fügt er gleich hinzu, muß ich „meine Disposition zum wehningsten in dem freye behalten, daß mir nicht Leute auf den Hals gezogen werden, die mich gedanken unterzudrücken.“ Es ist nicht zu läugnen, daß Rathich im Recht ist. Der Rath hat ihm die Concession erteilt, hat in dem Ausschreiben die Ernennung von Ephoris versprochen, hat aber diesem Versprechen nicht genügt und verlangt trotz dem eine offene Darlegung seiner neuen Lehrkunst, zu der sich Rathich niemals verpflichtet. Aber ob es mit der Klugheit, ja ob es auch nur mit der Sittlichkeit verträglich gewesen, ausweichende Antworten und bedingte Versprechungen zu geben, wo es sich darum handelte, der guten Sache, wie dem eignen Rufe durch eine ruhige Auseinandersetzung der Principien, auf denen die neue Lehrkunst ruhet, zu dienen — das ist eine andere Frage, eine Frage, die meines Erachtens nicht zu Gunsten des alten Didaktikers beantwortet werden darf. Es gingen über ihn die verschiedensten Gerüchte: die Einen sagten, „daß er nicht weiter könnte fortkommen, sondern in particularibus besteecken bleibe“ die Anderen „daß er die generalia nicht erfunden“ daß „dieselben längst bekandt gewesen“ u. s. f. Dazu wurde der Rath schwierig. Unter diesen Umständen reichte es, zumal ihn jener selbst dazu aufforderte, nicht aus, daß er sich an gute Freunde wendete und diesen „den ganzen processum des methodi linguarum, so er niemals zuvor gethan, offenbarete und demonstirte;“ er mußte es vor dem Rathe oder vor denen thuen, die von diesem dazu deputirt waren, er mußte seine Gegner durch ein offnes Hervortreten zum Schweigen bringen. Was konnte es ihm helfen, daß ihm seine Freunde, nachdem er ihnen seine arcana mitgetheilt, bezeugten, daß sie „dergleichen niemahls gehört oder gesehen, und er es durch Gottes seggen sich billig pro suo inventu adscribiren“ dürfe — „mag auch von Ludovico Vive, Frischlino und Neandro sich ein Jeder Verdankbahrer sommiren lassen, was er wolle so haben doch die oder Jemand anders solches nicht gesehen, gewußt noch viel weniger, welches das größte ist, practisiret.“ Was konnte es ihm helfen, daß jene hinzufügen: „Ob wohl in Unserm lieben Teutschen Vaterlande viel Künste successu temporis erfunden, daß doch dieses allen andern inventionen artium propter immensas utilitates, welche es necessario mit sich bringen muß, tam in usu ecclesiae, quam reip. communis, wo nicht vorzuziehen, dennoch wohl zu equipariren würdig.“ Mußte er nach solchem Zeugnisse dem Rathe nicht auch in sittlicher Beziehung verdächtig werden? Ein Mann, der durch eine ganz neue Lehrkunst das Wohl des Staats, der Kirche, ja der ganzen Menschheit in außerordentlicher Weise fördern zu können fest überzeugt ist, hält mit seiner Weisheit zurück, lediglich um seines eignen kleinen Vortheils willen! Die leidenschaftliche Entrüstung des Rathes in dem Extractus Articulorum, den ich S. 13 ff. in der Anm. mitgetheilt, erklärt sich schon hieraus zur Genüge.

Nimmt man ferner hinzu, daß die Gönner und Freunde Ratichs auch um ihrer theologischen Ansichten willen unter den Orthodogen der damaligen Zeit verrufen gewesen, daß Andreas Kramer mit den übrigen Mitgliedern des Stadtministeriums fortbauerd in Streit gelegen, daß Werdenhagen aus Helmstädt, weil er die Hoffmannische Kegerei erneuert, vertrieben und daß der M. Probst des Flacianismus und Enthusiasmus verdächtig gewesen, so wird man sich vollends nicht wundern, daß es dem armen Didaktikus, der ohne es zu ahnden das Werkzeug einer anrühigen Partei geworden war, auch in Magdeburg nicht gelang, seine neue Lehrkunst mit Erfolg einzuführen. Erst später scheint er darüber zur Klarheit gekommen zu sein. Denn nachdem er Magdeburg verlassen und sich zu seiner alten Gönnerin, der Fürstin Anna Sophia nach Rudolstadt begeben, wendet er sich mehrmale, namentlich unter dem 1. December 1622, dem 4. Juni 1623 und den 22. November 1623 in ökonomischen Angelegenheiten an Werdenhagen, dem er in dem zuletzt angeführten Briefe auch die gewichtigen Worte schreibt:

„Alhie gehe der herr ein wenig in sich selber vnd bedenke gahr woll, ob nicht solche feindschaft vnd verfolgung viel mehr von wegen der Schillingischen Sachen, So ihr vnd M. Cramer mit den Helmstetischen vnd Wittenbergischen Universitet biß dato geführt vnd sonderlich wegen der harten schreiben, so wider Cornelium vnd seine Adhaerenten vnter einem fallschen Namen gepubliciret, herrühre, ja ob nicht der armselige Ratichius viel mehr von Ewren feinden auß Magdeburg derhalben vertrieben, damit ihr vnter seiner didactica, wie den ewer aller intent gewesen, vnd solches auch dem Cramero öffentlich auffgerücket wird, nicht wieder herfürbrechen thetet. Wolte Gott, Ihr soltet nur wissen, wie ich dieser Orther ewrethalben von frommen vnd gelarten Leuten bin zugesetzt und zum hohesten gewarnet worden, darff doch fast nicht einmal mehr bekant sein, das ich der herrn kundschaft habe, so gahr sehr werdet ihr samptlich vnd sonderlich mit ewren adhaerenten gehasset vnd verfolgt. Wegen M. Probsten habe ich newlich nur ein wenig in geheim mit einem vornehmen doctoren theologiae vnterredung gepflogen, der hat mich zum hohesten dafür gewarnet, ja so lieb mir meine Seeligkeit were, solte ich solcher Leute müßig gehen, ihr wißet auch selber, daß ich ehliche mahl M. Probsten selber fürgehalten, Er solte sich von dem Flacianismo vnd Enthusiasmo purgieren, vnd zeigen was an ihm zu thun were. Aber so weit habe ichs nicht können bringen. So viel vermerck ich zwar woll, das er gahr gehrne die Habitualisten, wie er fast alle Theologen thut nennen, vnd Ratichium mit seiner Didacticen verschlingen wolte, wie ich ihm den auß des Crameri seiner verantwortung fast selber höre reden. Welcher streit ganz vnd gahr vnndig gewesen, wan nicht der eine den Andern nur auß lauter Ehrgeiz zu untertrücken vermeinte. Aber horet Ihr, Es wird der Aescula-

scula-

sculapius mit seiner Didactica in Kürze, so Gott will, hervorkommen und öffentlich zeigen, das Ihrere keiner in seiner Meinung recht behalten wird.“

Obschon nun dieser Brief zur Gnüge erkennen läßt, daß Ratich wirklich in eine theologisch verdächtige Partei gerathen war, und daß er wenigstens selbst nicht übel Lust gehabt, den Vertretern derselben, die sich in Magdeburg als seine Gönner aufgeworfen hatten, sein dortiges Unglück zuzuschreiben, wie denn der Mensch überhaupt geneigt ist, den Grund eines mißlungnen Unternehmens nicht in sich selbst, sondern lediglich in Anderen zu suchen, so erscheint es doch, um über Ratichs neue Lehrkunst ein richtiges Urtheil gewinnen zu können, erforderlich, den besonderen Gründen und Umständen, unter denen sich jene Partei für ihn interessirte, weiter nachzuforschen.

Dan Hoffmann hatte es auf dem Colloquium zu Quedlinburg und in den darüber gewechselten Schriften mit Gegnern zu thun, die ihm an philosophischer Bildung überlegen waren und ihn oft in die Enge trieben. Er wußte sich in seiner Verlegenheit nicht anders als durch die Entgegnung zu helfen, daß Alles gegen ihn Vorgebrachte philosophischer Art wäre, aber eben deshalb in der Theologie gar nicht gehört werden dürfte. Ueber göttliche Wahrheiten hätte man bloß mittelst Folgerungen aus der heiligen Schrift zu entscheiden, und diese wären nicht nach den Regeln der Vernunftlehre zu prüfen. Er verwarf also allen Gebrauch der Philosophie bei Ergründung göttlicher Wahrheiten, ja er soll, nach Baumgartens Versicherung *), sogar auch einen nothwendigen Widerspruch derselben gegen die Glaubenslehren behauptet haben. Seine bedeutendsten Gegner waren Corn. Martini in Helmstädt und Jac. Martini in Wittenberg. Jener behauptete geradezu, daß man durch die Vernunftlehre und Metaphysik ein vollkommener Ausleger der heiligen Schrift und ein wahrer Gottesgelehrter werden könne, und dieser verherlichte in seinem Vernunftspiegel vom Jahre 1618 den Gebrauch der Vernunft bei Untersuchungen über göttliche Wahrheiten nicht ohne hämische Seitenblicke auf ihre Widersacher, namentlich auf Hoffmann und seine Partei, und gab dadurch zur Erneuerung des Streites Veranlassung. Wenceslaus Schilling schrieb mehrere kleine Schriften wider die Philosophie: *ecclesiae metaphysicae visitatio*. Magdeburg 1616 **), *de notitiis naturalibus succincta consideratio*. Magdeburg 1616 ***) und die Schule,

*) Dr. Siegmund Jacob Baumgartens Geschichte der Religionspartheyen, herausgegeben von Semler. Halle 1766. 4. S. 1215 ff. §. 204.

**) Nachrichten von einer hall. Bibliothek. Band VII. S. 399 ff.

***) Siegm. Jac. Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern. Band 2. S. 300 ff.

darinnen mit ernstem Fleiß und Aufsehen examiniret wird, ob ein natürlicher Mensch u. s. f. *) Mag nun Baumgartens Vermuthung, daß Ang. Werdenhagen **) einen directen Antheil an diesen Schriften gehabt habe ***) , richtig sein, oder nicht, so viel steht fest, daß Werdenhagen wie auch Ratichs oben mitgetheilte Brief andeutet, anfangs in pseudonymen Schriften, später öffentlich Hoffmanns Ansichten getheilt hat, und wie Schilling ein eifriger Gegner der Metaphysik gewesen ist. Baumgarten †) nennt ihn unter Hoffmanns Vertheidigern zuerst und sagt von ihm: „So nützlich seine historischen und poetischen Schriften sind, sonderlich von den Hanseestädten, so viele Streitigkeiten hat er durch die psychologiam Iacobi Böhmii . . . erregt; ingleichen durch die unter dem Namen Angeli Mariani herausgegebenen Schrift: Offene Herzenspforte zum wahren Reiche Christi, darin wider alle Schulerkenntniß geeifert, ja aller Gebrauch des Nachdenkens und der Forschung des Verstandes der heiligen Schrift mit der Vernunft und durch Vernunftschlüsse bestritten worden.“ Der dritte in diesem Bunde war Andreas Eramer, der „Flecken und Makel im Vernunftspiegel“ herausgegeben und durch den, wie oben dargestellt, Ratichs in Magdeburg gleichsam eingeführt und bis zuletzt gehalten und getragen wurde. Natürlich! Denn nach Ratichs Ansichten sollte in keiner Kunst etwas gelehrt, das der andern zuwider laufen mögte, vielmehr sollte Alles in den Schulen zu einer harmony vnd einigkeit gerichtet ††), Alles in harmonia fidei getrieben werden — ein Punct, den Eramer selbst in einem Schreiben vom 18. Febr. 1622 ad dominos scholarchas politicos, das überhaupt wichtig ist, auf das Entschiedenste hervorhebt. Es lautet wie folgt:

„Ehrveste, Großachtbahre, Hochweyse, Hochgelarte Herren, Hochgeehrte, werthe Freunde, weil Ich vernommen, das die Herren Pastores, meine geliebte Collegen, Ihre bedenken wegen Raticii sachen eingeschickt, welches nicht allein von den Herren Scho-

*) Ebendasselbst S. 314 ff.

**) Werdenhagen wurde 1616 als professor moralium nach Helmstädt berufen, 1618 abgesetzt wegen Erneuerung der Hoffmannschen Streitigkeiten, dann vom Rathe in Magdeburg, als Secretär oder Syndikus, angestellt, aber schon 1626 wegen vieler Streitigkeiten mit dem Rathe und dem Ministerio wieder entlassen . . .

***) In den Nachrichten über eine Hallische Bibl. Bd. 7. S. 399. giebt Baumg. über Schill. ecclesiae metaph. visitatio Auskunft und sagt: Nach derselben (der Zuschrift an den Rath der Stadt Magdeburg) folgt ein lateinisches Lied von 11 Strophen unter der Aufschrift: melodia metaphysica in eccles. metaph. tempestivam visitationem ad tonum: ach Gott vom Himmel sieh darein — so Werdenhagens Arbeit zu sein scheint.

†) Geschichte der Religionspartheyen S. 1216.

††) Programm des Königl. Pädagogiums vom Jahre 1842. S. 31.

larchis gelesen, sondern Einem Ehrvesten Rathe beygebracht, hab ich nicht vnlassen können, meine meynung auch zu eröffnen, dieweil bey newlichstn Convente wir nicht vberall einstimmig gewesen, verhoffe, die Herren werden solch in besten verstehen vnd gleichmessig einem Ehrvesten Rathe zu ferner deliberation hinterbringen, So will ich nun meine gedanken fein deutlich eröffnen.

1. Was wir bißdahero für eine intricat Institution gehabt, was für Versäumnis vnd schade dahero entstanden bey der Jugend, ist vns allen bewust vnd bekant.

2. Das man nun der lieben auffwachsenden Jugend christliche Beförderung erzeiget vnd aus solchem Labyrinth heraus helffe, ist billig vnd recht, ja auch vnser Ampt vnd pflicht, davon wir sollen rechenschaft geben.

3. Da man nun die Hand appliciret, geschichts nicht vmbillich, das man freye Künste vnd Sprachen, fein compendiose, richtig und förmlich, Didacticae subsidio der Jugendt ohne weiltläufftigkeit, ohne Eckel vnd verdrus beybringen laße.

4. Es ist aber mit künsten und sprachen also beschaffen, das sie sowoll im glauben, als auffer dem glauben, so wohl von vngläubigen als von gleubigen können getrieben werden.

5. Geschicht es auffer dem glauben, vnd also aus vngleibigem Herzen, so dienet man mit künsten vnd sprachen nicht Gotte, sondern dem Teuffel, den außer dem Glauben ist der mensch in Sünden todt vnd Gotte abgestorben, im reich der Finsternis, vnter die Sünde verkaufft, vnd was er ohne den glauben thut, ist Sünde vnd demnach in Teuffelsdienst.

6. Geschicht es aber im Glauben, vnd also aus gleubigem Herzen, so dienet man mit künsten vnd sprachen nicht dem Teuffel, sondern Gotte, wie auch Paulus saget, das man esse und trincke zu Gottes Ehren, den durch den Glauben wird der mensch Christo dem baum des lebens eingepropfft, das er fruchtbar wird in allen guten wercken zu allem gefallen Gottes.

7. So sollen nun christliche Scholarchen bei richtiger Anordnung in schulwesen dahin sehen, das der glaube ja nicht fürbeygangen, sondern zum grunde geleget vnd keine kunst vnd sprache (so viel möglic) auffer dem glauben getrieben vnd geübet werde, damit alles schutwesen stehe und gehe *ἐν παιδείᾳ καὶ νοῦθεσίᾳ τοῦ θεοῦ* das ist in der Zucht vnd Bermanung zum Herrn.

8. Soll nun der glaube gebawet werden, so muß man das wort gottes zur hand nehmen, den das ist das rechte von Gott vorgesezte mittel, wird Gottes wordt hindangesezet vnd ausgeschlagen, so folget auch kein glaube.

9. Nun sehe ich in Biblischen Exempeln, wo das wort gleich zur hand genommen vnd getrieben wird, auch wol mit stadlichem ansehnlichen Eysen, dennoch der mensch wol im vnglauben vnd tode bleibe.

10. Darüber ich mich zum öfteren wol verwundert vnd mit Christlichen glaubensgedanken in Gottes Wort nachgesonnen habe, wo der mangel mögte stecken? Zwar ich habe hier allerhand vmbstände zu betrachten nach anleitung der Schrift, aber das lieget mir zu gleich an, ob nicht auch *inepta scripturae tractatio in speculativis generalitatibus* (oder wie ich etwa hier reden solte) *haerens, ad carnis etc. spiritus luctam non descendens neque verbum ad experientiam propriam deducens et applicans* merkliche große hindernisse in den weg werffe.

11. Wen ich die Exempel der schrift *adhibita speciali inductione comparare*, sehe ich etwas, aber was ich suche kan ich so weyt noch nicht erörtern, als ich's gerne sehen mögte.

12. Nun merck ich gleichwol, das Raticius mit seiner Lehrart dahin jilet, das alle künste vnd sprachen (1) nicht allein compendiose der Jugend möchten beygebracht, sondern auch (2) in *harmonia fidei* getrieben vnd geübet werden.

13. So bleibet mir nun alhier der Stachel im Herzen, möchte sich Raticius recht *expectoriren* nach seiner disposition, wie er es willens, so hette man (1) nicht alleine *compendiosam linguarum et artium tractationem* von ihm zu vernehmen, wie es alles richtig zum höchsten Flor könnte aufgeföhret werden, sondern (2) würde auch entweder *justa harmonia* gezeiget, oder zum wenigsten *occasion* gegeben weiter nachzudencken wie in *justa harmonia* künste vnd sprachen in vnd mit dem glauben fein christlich floriren möchten.

14. Alhier stecke Ich nun vnd sehe nicht wie Ich mich losreissen könne, darumb ich auch newlichst bey dem *Conventu Pastoralis* nicht verwilligen können, das Raticius solt abgewiesen vnd verstoßen werden.

15. Wird Raticius nach seiner diposition gehöret vnd giebt gute anschläge, so haben wirs zu Gottes Ehren billich zu gebrauchen, kan er aber nichts praestiren, wie man vor geben wil, so hat man dan fug vnd ursach, solchen frevel zu straffen.

Dieses meinen großgunstigen herrn vnd hochgeehrten wehrten freunden habe ich nicht wollen noch können bergen, sondern schriftlich anzeigen, die weil Ich nicht habe können gegenwertig erscheinen, bitte mich endtschuldiget zu halten. Ich bin in diesem Werck sehr schüchtern vnd *conscientiosus*, weil ich weiß, das ich für gottes gericht antwort geben muß, derowegen, was mir anliget, habe entdecken wollen, nach gottes selbst eigner erinnerung: *dic et liberasti animam tuam*. Hiermit dem Allmechtigen schuz

Gottes uns sämptlich befehlende, der wolle vnser consilia zu seines nahmens Ehre richten vmb seines lieben Sohns thewren bluhts willen.“

Zugleich erhellt schon aus diesem Schreiben, daß die übrigen Mitglieder des Ministeriums von Anfang an gegen Raticus und dessen Lehrart gewesen, wahrscheinlich nur, weil der verhaßte Cramer sich seiner angenommen und sie von vornherein vermuthet, daß sich dieser für den Edthenschen Flüchtling nicht aus reinem Interesse für die Schule, sondern lediglich aus irgend einer Parteyrücksicht verwende. Sie sprechen sich selbst in der *Controversia Crameriana* *) *Magdeburgensis* S. 79. so über ihr Verhalten aus:

„Darumb kam wider ein newer handel auff vnd führete der Windt, oder wer sonst, den Landverwiesenen Wolfgang Raticium her, der gab für, er hette eine Wunderkünstliche art die Jugendt, auch alte Leute in sehr kurzer Frist gelehrt zu machen, An den hieng sich vnter andern, M. Cramer, vnd wolte mit gewalt den Raticium zu einem Reformirer des ganzen Schullwesens commendiret vnd auffgeworfen haben. Mit diesem Wolfgango Raticio hat uns M. Cramer sehr viel Mühe vnd Vnruhe gemacht, denn wir nicht allein Ministerii conventus halten musten, sondern ein Ehrveste Rath hat auch vielfeltige deliberationes gehalten, vnd gewisse Personen aus vnserm Ministerio darbey gehabt; Ist aber alles mit dem Guldnen Berge des Raticischen Methodi, zu einer nüchtigen Mauß oder Ragen, eines elenden Aufganges in La mi zu ende gelauffen. Fromme vnd Vernünftige Leute gedachten bey diesem Ruhmräthigen wesen, des Raticii, was Lutherus an den Rath vnd ganze Stadt Mühlhausen geschrieben, sich für Thomas Münzern zu hüten, u. s. f. . . .

Diesen Raticium nam M. Cramer zu hause, Commentirte ihn andern Leuten für ihre Kinder, rühmete ihn gegen der Obrigkeit, sagte, es gienge alles Christi Blut vnd Todt an, lies solche Commentationes drucken, gedachte des fürnehmen Lehrmeisters auff der Cangel, vnd war keiner andern meinung, Er würde ihn pro autoritate einführen.

Weil aber wir Pastores vnd Diaconi mercketen, alles was M. Cramer wegen des Raticii anwandte, das must etwas anders bedeuten, denn das Raticius selber nichts fundte, wuste er wol, das er auch Fürsten vnd Herrn vnd andere mit seinem auffschnei-

*) *Controversia Crameriana Magdeburgensis*, das ist: Warhafftige beschreibung des entstandenen Magdeburgischen Cramerischen Kirchenstreits, darinnen der Ursprung, Haupthandel, versuchte Beylegung, vnd hinderniß der ganzen *Controversiae* ausführlich gewiesen wird, wider den genannbten M. Andreae Crameri Gründlichen Bericht u. s. f. Aus erheblichen Ursachen, vnd auff unterschiedlicher Theologorum rath, approbation vnd begehren in Druck gegeben, durch die Pastores vnd Diaconos des Ministerii zu Magdeburg. Wittenberg, Im Jahr Christi 1624.

den betrogen, ward ihm zu gnüge gesagt, das Raticius auch im Werck selbst nichts erwiesen, sahe er an unterschiedlichen Knaben, die zu Raticio gingen, und nicht allein nichts lerneten, sondern auch alles was sie zuvor gewußt hetten gänzlich vergessen, dahin die Eltern theils zu andern Mitteln musten Schreiten, theils die Knaben ganz von der Schull nehmen; So haben wir derhalben mit M. Cramero erstlich freundlich zu reden, angefangen, und ihn umb Gottes willen gebeten, Er wolle vns das wenige entdecken, was er von Raticio erfahren, das er vermeine, bei der Schull gutes könne verrichtet werden. Aber da kunte man aus M. Kramern nichts bringen. Es ward ihm aber zu zeit fürgehalten, Er wolle vns doch von des Raticii Methodo entweder eine delineationem lassen zukommen, oder eine Probe weisen, einiger erspriesslichen verrichtung. Aber darauff antworte M. Kramer, Es sey nicht ein solch Werck, das man könnte beschreiben, oder mit Proben beweisen. Er ward gebeten, nur die Ursachen anzuzeigen, die ihn hetten bewogen, den Raticium so hoch zu Commendiren; Er antwortete, Er verhoffete, es würde was guts dahinter stecken. Wir haben ihm Ursachen angezeigt, was vns zum zweiffel des Raticischen Ruhms und zusage bringe, und warumb wir meineten, das seine Hoffnung würde vergeblich sein. Es hat aber alles nichts helfen wollen, Er hat immerdar geschwiegen, wenn er seines fürnehmens hat solten antwort geben, und dagegen hat gegen andern, wo ihm schweigen besser wehre zu raten gewesen, des Rühmens fast kein ende wissen zu machen.

Was nun mit M. Kramern guter meinung im Ministerio war geredet worden, das muste etliche Tage hernach Johannes Werdenhagen in seiner vermeineten wolmeinenden erinnerung mit einmischen, und seinem beduncken nach, mit resutiren und öffentlichen drucken lassen. Es ist aber hiebey zu mercken, das allem ansehen nach, mit des Raticii praetexti mehres nichts sei gesucht worden, als wenn man köndte solchen Menschen zur Schuldirection bringen, so würde die Jugendt zu keinen freyen Künsten, und Philosophischen Studiis erzogen werden können, und weren als denn bey solcher Barberey die Leute dermal eins desto ehr einzunehmen, und zu den Cramerischen Irrthumen zuführen gewest. Zu welchem Ende denn man noch Heutiges Tages die Disputationes gerne abgeschaffet sehe, damit dadurch die Wahrheit nicht öffentlich erkandt würde.

Solches werck mit Rühmung des Raticii ist fort und fort getrieben worden, ob man gleich weder beschreibung noch Gaben fürbringen und mit grund der Wahrheit darlegen kondte, Bis entlich ein Ehrvesther Rath mit ernst zu der inquisition gegriffen, und Raticius ehe seinen Fuß weiter setzen müssen, als das er etwas hette wissen von einem Methodo zu sagen.“

Ie niedriger in dieser jedenfalls parteiischen Relation Raticy gestellt wird, desto zufriedner erkläret sich das Ministerium im Folgenden mit der Berufung des Rector Eves

nus die natürlich den Gönnern des alten Didaktikers, wie diesen selbst ein Greuel war. Sie fühlten, daß ein Schulmann von so umfassender Gelehrsamkeit, von so praktischem Blick und Tact, von so wohlbegründetem Rufe die letzte Spur des Vertrauens zur neuen Lehrkunst im Rathe, wie im Publikum tilgen würde, und da Evenius unter „die Conditionen und puncte“ über welche er sich mit dem Rathe bei seiner Vocation geeinigt hatte, unter Nr. 5 auch die Bedingung gestellt „daß die widerwertigen didactici sampt ihren adhaerenten compesciret werden“ mögten, so sahen sie gleichzeitig ein, daß mit ihm nicht pacificirt werden könnte. Es blieb ihnen also nach einem vergeblichen Versuch die Ausfertigung der Vocation bei dem Rathe zu hintertreiben *) nichts übrig,

*) Ratich schrieb in dieser Absicht unter dem 18. Febr. 1622 an den Rath: „Wan nun aber, vors ander, Ich gleichwol nichts destominder glaubwürdig berichtet werde, das E. E. Hochw. vnd gn. den Rectorem zu Halle, M. Evenium zum Rectorn hiesiger Stadt auf einen Event eligiret haben, vnd nunmehr zu vociren entschlossen sein solle, nach deme E. E. Hochw. vnd gn. von ihm vbergebenen Methodo die Schule alhie zu reformiren vnd aber in denselben mehrentheils meine fundamenta vnd cosilia, obwol stücklich, welches vmb so viel desto schlimmer, zu befinden, welche, wenn sie heraus genommen werden solten, nicht viel drinnen bleiben würde, womit E. E. Hochw. vnd gn. Schule reformiret, gestweige in bessern Standt gebracht werden könnte, weil es nicht allein ein lauter Stüchwerk, sondern auch in voriges Buweisen vnd wieder auff den alten Schlag fället, wie ich dieses nicht alleine öffentlich vnd für E. E. Hochw. vnd gn. ihm Evenio praesenti augenscheinlich zeigen vnd beweisen kann vnd wil, sondern auch sein eigenes Zeug; und Bekenntnis schon in henden habe, worvon sich E. E. Hochw. vnd gn. nur dieses beherzigen wollen, das er eben dieses newlich alhie vffem Rathhause in der communication den 9 vergangenen Monats Januarii, im Nahmen E. Regierenden Rathz mit mir gehalten, öffentlich von mir hat hören müssen, aber nicht widersprechen dürfen, noch können, weswegen ers auch so ganz willig concediret, auch darneben sambt Herrn Cotzebovio noch darzu unterschiedlich expressis verbis gestanden vnd freybekandt, das die Fundamenta meiner Didactica just vnd in der Natur fundiret, man müsste mir den ruhm gehen, dass ich der Autor und Anfaenger wehre, dass sie es von mir hätten, auch die Handgrieffe, so ich darneben bishero entdeckt, glücklich practisiret vnd sich gar wol darbey befunden, daher auch nicht mehr, als nur wie ich ferner procedirete, von mir zu wissen begehret, welches sie selbest das Thema jetzgedachter Communication benahmet, wie die Protocolle aufweisen müssen. Er auch mir zu dreyn Mahlen bei Ehr und Redlichkeit nichts von dem, so Ich ihm entdeckt, ohne mein vorwissen vnd Willen, zu propaliren, verobstgieret ist, vnd deswegen diesen offerirten Methodum, weil der Grund vnd das Beste mein vnd nicht sein ist, alhier ohne meinen consens, als ein redlicher Man, nicht treiben kann noch soll, auch ohn das, wen ich es Ihm schon concedirte, nicht aufzukommen, vielweniger ein solches Werk, als E. E. Hochw. vnd gn. Ich offeriret habe, zu machen weiß, zu dem E. E. Hochw. vnd gn.

als Rath's Stellung auf den Grund der ihm ertheilten Concession möglichst zu sichern. In diesem Sinne richtet Rath unter dem 14. Juni 1622 ein Schreiben an den Rath, worin es unter anderm heist:

„Weil dann mir wil berichtet werden, daß nicht alleine Viel molitiones sich von neuen täglich erblicken, sondern auch nicht ohne beschimpfung des ganzen löblichen Magistrats auf öffentlichen Cangeln sich die intentiones augenscheinlich merken lassen sollen, daß dadurch alles möchte invertiret werden, derowegen habe ich nicht unterlassen können, E. H. W. vnd Gn. nochmals vnterdienstlich zuersuchen, daß bey dieser occasion dasselbe was mir eh vnter handt vnd Siegel außgereicht, als M. Evenius vociret, in acht genommen werde vnnnd E. H. W. vnd Gn. ihre publicam auctoritatem (sintemahl die Erziehung der Jugend einig und allein der politischen Obrigkeit ohne Jemand's Eingriff zustendig ist) vnbeschadet nach ihrer direction, daß Sie der vberste Rector sein vnd bleiben mögen, vnnnd gemeiner Stadt bestes in diesen puncto zu keiner prae-

auch sein stückliches vnd vnvollkomnes, vnrichtiges werck, nicht als mit schweren Kosten mein völliges aber vnd ganz richtiges werck ohn solche Kosten vnd noch darzu mit vngleich mehren Nutzen vnd Wolfart, sowol dieser Stadt, als der ganzen Christenheit, wol überkommen können vnd sollen, Es auch ober dieß wieder vnsern Contract, obgedachter maßen beschaffen, schnurrecht laufft, weil hiedurch nich alleine mir ein mercklicher Eingriff in meine Didactiken geschiehet, vnd meine Disposition, die mir doch von E. E. Hochw. vnd gn. freigelassen ist, vnd auch gelassen werden muß, also disturbiret wird, daher nothwendig beydes meine vnnnd meines werkes vnterdrückung erfolgen muß, sondern auch die Ehre Gottes mit Verhinderung vnd Wegstosung der Mittel, dadurch seine Kirche, vnd die liebe Jugend in Gemein oberall erbawet vnd christlich informiret werden kan, welche bei Evenio nicht, sondern noch zur Zeit bei mir alleine zu finden, also hindan gesezet wird, worzu weder E. E. Hochw. und gn., noch Ich, sofern wir Christen vnnnd Ehrliche Bieder männer sein wollen vnd verstehen können, wollen noch sollen.

Als wil E. E. Hochw. vnd gn. Ich hiermit Christ vnd wohlmeintlich ersuchet, erinnert vnnnd gewarnet haben, dieselbe wolle obgesetztes alles Christ: und reifflich erwegen vnd sich als Christliche Obrigkeit vnd redliche Bidermänner dagegen bezeigen, Vber Ihr Siegel den Vorsprechen nach, welches sich auch ohn das gebühret, Ehr: vnd Redlich, Ihrer Stadt selbst zum besten halten, vnnnd demnach Alles, was diesem zu wieder sein vnnnd lauffen möchte, nicht gestaten, sondern wirklich und in tempore bestendig verhüten vnd abschaffen vnnnd doch dermahl eins vermöge vnser so ganz richtigen Contracts mir ad publicam auctoritatem wirklich vnd ehest verhelffen, So ist in den Sachen gerathen vnnnd im grunde genßlich abgeholfen, Solches erfordert vnser Christenthumb vnd redliche Bidermannschafft, Ich auch für meine Person bin es vmb E. E. Hochw. vnd gn. eufferstes Vermögens wieder zu verschulden willig vnnnd gestiesen.

praecipidantz der introduction vnd anweisung der Collegien in acht nehmen wollen, Zweiffel nicht, sie zwar ohne das nicht geringschätzig dasselbe ansehen werden, was auf einen andern Ausschlag bey widrigen Leuten gemeinet sein mag, welches hernach nicht leichte zu recuperiren stünde.

Dabey auch dieses mein inständiges bitten E. H. W. vnd Gn. des H. D. Iohannis Cammanni Synd. Sr. bedenken nicht so gar zurücke setzen, sondern solches vielmehr vor der introduction in reiffliche Erwägung ziehen vnd zum guten effect bringen wollen, Inmittelst protestire ich nochmals quam sollemnissime dawieder, daß ich keinen Eingriff in mein Werk dulden kann noch will, es geschehe auch durch wene oder welcher gestalt solches möchte vorgenommen werden.“

In diesem Sinn stellt Cramer in einem Schreiben vom 3. Juni 1622 dem Rathe vor, daß es ganz unrecht sein würde, wenn man den Einen um des Andern willen fallen lassen wollte. Es heißt darin:

„Das ist gewis, das viel vornehme von Adel, auch benachbarte Städte auff vns igo sehen, weil sie wissen, das wir zu Raticihii Lehrart beliebung getragen vnd mit demselben vns eingelassen, auch zu mehrer beförderung dieses wercks, den H. M. Evenium von Halle, der hie bevor Raticihii Lehrart zu Eöthen vntersuchet, haben fördern lassen, da sihet nun Jedermann auff vns, wie es werde ablauffen, solt nun Raticihus schimpfflich abgewiesen werden, so wolte (1) vnser Statt vnd Obrigkeit ein zimlicher schimpf daher erwachsen, wie offenbahr, als die wir uns in vnsern consilliis verwirret, oder sonst durch affecten geblendet, wolten des Raticihii Lehrart haben, wolten auch nicht haben, hetten vns mit dem Autore mit hand vnd Siegel eingelassen, wolten dennoch nicht halten, hetten M. Evenium, der Raticihii Lehrart commandiret, wegen derselben Lehrart gefördert, aber hernacher Raticihium mit schimpf abgewiesen, da wir Evenium bekommen etc. Es wolte (2) ferner bey andern vornehmen Leuten vnd Städten, da die liebe Jugend noch grewlich mit der Institution gemartert wird, ein merfflich praeiudicium erwachsen, dem guten heilsamen Schulwerke zum großen Anstos. Den hin vnd wieder die Hoffnung geschepffet, das aus vnser guten Stadt dieses heilsame werck möchze forgepflanzet werden zur Beförderung von Gottes Ehre vnd zu der Jugendt heyl vnd wolffahrt. Wird nun allhie Raticihus mit schimpf abgewiesen, so wird Jederman mit der Person, das Werk verachten vnd das Kind mit dem Bade ausgießen vnd also bleibet die liebe Schuljugend in Ihrer vorigen Marter, davon ihr doch könte geholffen werden. Wer hie von antworten wil vor Gott, der magß wagen, Ich wilß auf mein gewissen nicht nehmen.“

In diesem Sinne ergreifen aber auch beide die Offensive: Raticih läßt seine Freunde der Werdenhagen und Probst zu Protokoll über ein Gespräch vernehmen, das er mit

Evenius in ihrer Gegenwart gehabt, und veranlaßt einen gewissen Conrad Dieck gleichfalls zu protokolirischen Aussagen, die insgesammt darauff berechnet sind, sowohl den Charakter als die pädagogischen Einsichten des neuen Rectors zu verdächtigen *). In-

*) Am 19. Juli 1622 früh um 7 Uhr sind Werdenhagen und Probst vom Notarius Jacob Molle über folgende Artikel vernommen:

1. Ob nicht war vnd zeugen bewußt, daß ao 1621 den 6. Aprilis in Levin Brauns Behausung in der Unterstuben, so der H. W. Ratichius inne hat, der H. M. Evenius ausdrücklichen gestanden und gesagt, wenn des Raticii Adversarii sein des Evenii demonstratam veritatem methodi linguarum et artium lobeten, so lobeten sie sein des Raticii Werk, vnd eben dieses wort gebraucht: „wenn sie mein werck loben, so loben sie euer werck.“

2. Ob nicht Ratichius darauff gefragt, worumb er dan seiner im geringsten darinnen nicht gedacht hette, darauff Evenius geantwortet, weil damals des Raticii Namen in Halle so verhasset gewesen, hette er seiner nicht darinnen gedenken wollen; sondern das werck, so er den Rath zu Halle in des Raticii namen vbergeben, nur in ein ander form gegossen, do were es gut gewesen vnd von allen gelobet worden?

3. Ob nicht war, daß hernach Evenius von dem Raticio ermanet worden, daß er ein deutsch Schreiben entweder hinterlassen, oder aber an den h. Burgemeister Siegm Hesen, weil er verreiset, von Halle zurücke schicken wolte, vnd denselben berichten, wie weit er das werck verstünde oder commandiren könnte, darmit solches öffentlich herfür gezogen, vnd in Fall der noth gedrucket werden könnte.

4. Ob nicht war, daß Ratichius ferner zu dem Evenio gesagt, wofern er solches thun vnd das schreiben abgehen lassen würde, hette er es inskünftige wegen Verschweigung seines Namens zugenießen, wo nicht, würde er Ratichius demaleinst verursacht werden, daß er dieselbigen, so ihme das seine theils mit schönen worten vnd grossen Verheischungen gleichsam abgesagen, zum Theil auch abgelogen, ja fast abgestolen hielten, bey Namen zu nennen, öffentlich drucken zu lassen vnd an tag zu geben?

5. Ob nicht war, daß M. Evenius darauff sancto promittiret ein solches Schreiben, wie es der Ratichius begehret, zu verfertigen vnd ehestes tages herüber zu schicken?

6. Ob nicht war, daß Ratichius ferner zu dem Evenio gesagt, wenn er mit wahrheit sagen könnte, was Didactica wehre, so wolte er sich das Haupt lassen abschneiden?

7. Ob nicht war, daß Evenius darauff geantwortet, wer saget das? auch endlichen gestanden, daß er was didactica were, nicht verstünde?

8. Ob nicht war, daß Rat. ferner zu dem Evenio gesagt, Es solten seine widersacher alhier contrario brieffe von ihm dem Evenio aufzulegen, darauff sie sich berufften vnd mit seinem des Raticii Revers herumbliessen, was ihn den verursacht hette, solches von sich zu geben?

9. Ob nicht war, daß Evenius andere rede darzwischen bracht, vnd endlichen von sich selber gesagt, Er wolte ihn des Reverses wegen wol vertreten?

10. Ob nicht war, daß auch vnter andern vorgefallen wehre, daß Evenius gesagt, Er habe in der alhier gehaltenen Gasterei bey dem H. Camerschreiber ihrer gar viel beföhret vnd

zwischen hatte dieses Mandvire eben so wenig einen nachtheiligen Einfluß auf die Stellung desselben, als der von Cramer gegen ihn erhobne habitualistische Streit, an dem

zu lauter Raticianern gemacht, denn es den guten Leuten daran mangelte, daß sie keinen Bericht von dem werck hielten.

11. Ob nicht war, daß endlich M. Evenius seinen Abschied genommen, daß er den h. Secretarium und M. Probstem gar höchlich vermahnet, Sie wolten sich dieß hohe werck zum höchsten lassen angelegen sein und befördern helfen, Er für seine person wolte an ihn nichts ermangeln lassen?

12. Ob nicht war, daß am 9. Jan., als der Communication tag zu Rathhause angestellet gewesen, Raticius den Evenium gefragt, weme den das werck were, so er hette darauff den Evenius geantwortet, Es were sein, des Raticii u. s. f.

Außerdem ist Conradus Dieck durch Iohan Eding Not. public. über folgende 3 Puncte vernommen.

1. Ob nicht wahr, daß M. Evenius zu ihm geredet, Er hette seinen Methodum nicht von Raticio sondern auß andern Authoribus?

2. Ob nicht wahr, daß Evenius zu ihme geredet, Er wolte dem Raticio wol einen Revers darauff geben, daß er keine inspectores vom Rath bekommen würde?

3. Ob nicht wahr, daß Evenius ihm die Ursache entdecket, warumb er zu der Communication, die dem 9. Januarii auff dem Rathhause alhie gehalten worden, gefodert, was doch dieselbe sei?

Darauff hat Conradus teponiret wie folget:

ad 1. Das Wesentliche dieser Aussage läuft darauf hinaus, daß Evenius erklet, was er auch an Cramerum geschrieben: fundamenta methodi Raticianae semper indicavi certissima et firmissima, „aber wer wolte nun so nerrisch sein, der da schliessen wolte, ergo stünde schon ein herrlich gebewde darauff, Raticius könnte nicht darauff bawen, den er verstünde keine sprach, Er aber wolte wol glücklich darauff bawen

ad 2. Das Wesentliche dieser Aussage läuft darauf hinaus, daß Evenius gesagt, von den Inspectoribus stünde nichts in der Concession sub sig., sondern uur in den Aufschreiben, der Raht werde ihm keine geben, es were derothalben Raticio zu rathen, Er nehme gute freunde zu sich, als h. Cramerum, den h. Secretarium und Struven oder welche er wolte und entdeckte denen sein werck, damit man wüßte, was daran were.

ad 3. Das Wesentliche dieser Aussage läuft auf Folgendes hinaus.

Conradus erklet: Evenius habe gesagt, er sei zum 9. Jan. auf dem Rathh. gewesen, weil er verhofft, Raticius werde sich über seine didactica aussprechen und ihm dadurch die Reformation der Schule, deren Rector er werden solle, zu erleichtern.

Daneben habe er fallen lassen, Raticius habe den fürsten Ludwig in grosse unfosten gesteckt ohne seine promissa zu halten, worauf Conr. entgegnet, wie es denn komme, daß er fortdauernd bei Anna Sophie in Gnaden stehe?

jedoch Raticy nicht den mindesten Theil nahm, und der schon deshalb hier ganz unberührt bleibt.

Hierauff hat Evenius zur Antwortt geben, daß dieselbige Gräfin Raticio so wol zugethan, kome nicht eigentlich von seiner didactiken her, sondern weil er fürst Ludwigen in omnibus fidei articulis so weit gebracht, daß er mit vnß Lutheranern einig worden, aufgenommen den Artikel de coena domini, darin hette er sich noch nicht wollen weisen lassen. Vnd solches gefiele der Gräfin so wol vnd favorisirte dem Raticio auch deswegen, wie Dr. Franzius zu Wittenbergk ihm Evenio solches selbst referiret hette

Worauff Conradus geantwortet, ich habe allgnug, so siehet man wol, wo zweifels ohn der haß anfenglich herrühret, da nemlich die Calviniani aulici daß gemerket, haben sie an den fürsten sich gemacht vnd sein gemüht a Raticio abalieniret vnd weiter Ihr F. Gnaden ingerannet, wie sie seiner loß würden